

Vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer 22 $\frac{1}{2}$ Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
26 $\frac{1}{4}$ Sgr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der Buch-
handlung von D. Kirchner, Universi-
tätsstraße, Paulinum. In Mag-
deburg in der Kreuzschen Buch-
handlung, Breitweg Nr. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 22.

Halle, Sonntag den 27. Januar
Hierzu eine Beilage.

1850.

Verzeichniß

der

in der Sitzung der Stadtverordneten

am 28. Januar d. J. zu verhandelnden Gegenstände.

- 1) Bau des Pfarrhauses auf dem Neumarkte.
- 2) Fristgesuch eines Einwohners wegen des Bürgerrechts.
- 3) Antrag wegen Erwerbung eines neuen Begräbnißplatzes.

Deutschland.

Berlin, d. 24. Januar. In der ersten Kammer hat der Abgeordnete Knoblauch, zugleich Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden, folgenden Antrag gestellt: „Die Kammer wolle beschließen: zur Berathung über die erforderliche Ergänzung des Gesetzes vom 17. Januar 1820, betreffend das Staatsschuldenwesen, eine Commission zu ernennen und dieselbe zu beauftragen: 1) eine der gegenwärtigen constitutionellen Regierungsform angemessene Organisation der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde, namentlich die Bildung einer ihr zur Seite stehenden Deputation von Mitgliedern beider Kammern, in schleunige Erwägung zu ziehen, und darüber, sowie 2) über die Wiederbesetzung der seit den Monaten April und März erledigten Stellen des Präsidenten und eines Mitgliedes der Hauptverwaltung der Staatsschulden die nöthigen Vorschläge zeitig genug zu machen, damit diese wichtige und dringende Angelegenheit noch in der gegenwärtigen Sitzungsperiode zur Erledigung kommen könne.“ In den Motiven heißt es: „es kann in Frage gestellt werden, ob die exceptionelle Stellung der Hauptverwaltung der Staatsschulden mit der constitutionellen Regierungsform überhaupt verträglich sei, oder ob letztere die Unterordnung jener Behörde unter den Finanzminister unerläßlich mache. Hierbei wird reiflichst zu erwägen sein, ob eine Institution, welcher der Staat nach einer überstandenen gefahrvollen Zeit, in der die Finanzen fast erschöpft waren, die Wiederherstellung seines Credits verdankt, und deren Vorzüge vor den Einrichtungen anderer, vornehmlich constitutioneller Staaten, während ihres dreißigjährigen Bestehens, sich vollständig bewährt haben, ob diese Institution aufzuheben, oder ob sie vielmehr mit voller Wirksamkeit ausreicht erhalten zu werden verdient. Wird der Hauptverwaltung der Staatsschul-

den ihre in dem Gesetz vom 17. Januar 1820 begründete Selbstständigkeit nicht entzogen, so bedarf es nur weniger ergänzender Bestimmungen darüber, in welchen Fällen das Staatsministerium und insbesondere der Finanzminister mitzuwirken habe.“

Die sämtlichen in der Deutschen Verfassungs-Angelegenheit von der Regierung veröffentlichten Actenstücke, namentlich die Verhandlungen über das Bündniß vom 26. Mai mit den Staaten, die demselben beigetreten und mit denen, die nicht beigetreten sind, ferner die Protokolle des Verwaltungsrathes, die Acten über das Interim und über das Project einer Union zwischen Oesterreich und dem engeren Bundesstaate hat die Deckersche Ober-Hofbuchdruckerei jetzt in Form sogenannter Volksausgaben in drei kleinen Octavbänden zu mäßigem Preise herausgegeben. Es scheint der Regierung darum zu thun, in das Detail ihrer Deutschen Politik auch den weitesten Kreisen Einsicht zu gönnen.

Die Verhandlungen mit Dänemark haben begonnen. Hr. v. Pechlin hat, nach Beseitigung einer von ihm erhobenen formellen Schwierigkeit, eine Darlegung der Verhältnisse als Denkschrift und Grundlage der Verhandlungen übergeben, welche, wie man hört, von so exorbitanten Sätzen und Voraussetzungen ausgeht, daß aus dieser Grundlage ein Friedensabschluß gewiß nicht erwartet werden darf. Der Verwaltungsrath des engeren Bundes hat sich für unbeschränkte Vollmacht der Bundes-Centralkommission von Preußen für den Zweck der Unterhandlung ausgesprochen. Der Friedensabschluß würde aber, weil zur Befugniß des ehemaligen Plenums gehörig, die besondere Zustimmung der deutschen Regierungen erfordern. (Const. 3.)

Die vor Kurzem erfolgte Wiedereröffnung der von dem Bischof von Münster ohne vorangegangene Genehmigung Seitens der betreffenden Staatsbehörde errichteten und deshalb von der Regierung einstweilen geschlossenen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt zu Gäsdonk bei Sieve wird von mehreren Zeitungen als ein Sieg des Bischofs, als eine Nachgiebigkeit der Regierung dargestellt. Dies ist, wie aus zuverlässiger Quelle berichtet werden kann, durchaus unrichtig. Die Schließung der Anstalt ist erst zurückgenommen, nachdem der Bischof von seiner Weigerung, die Staatsgenehmigung einzuholen, abgestanden und dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz den

Wunsch ausgedrückt hat, die Staatsregierung möge erklären, daß sie gegen die Errichtung der Anstalt nichts zu erinnern habe. Hierdurch war das anfängliche formelle Hinderniß beseitigt, und da materielle Bedenken gegen die Errichtung der Anstalt nicht obwalteten, so konnte dem Wunsche des Bischofs nunmehr gewillfahrt werden.

Nach der Antwort des Herrn Handelsministers auf eine Eingabe der Vorsteher der Stettiner Kaufmannschaft zu Schlesien, darf dieselbe die Hoffnung hegen, im Laufe dieses Jahres Stettin durch einen elektromagnetischen Telegraphen mit Ewinnemünde verbunden zu sehen.

Erfurt, d. 23. Januar. Die Arbeiten für die Einrichtung der Augustinerkirche zum Parlamentshaus haben trotz der großen Kälte, welche gestern und heute auf 22 — 24 Grad stieg, ihren ungehinderten Fortgang, was nur dadurch erzielt werden kann, daß die meisten der Arbeiter alle halbe Stunden sich ablösen. Man ist damit beschäftigt, durch Anbringung einer großen Zahl von Defen die Temperatur in der Kirche so weit zu mildern, daß ein unausgesetztes Arbeiten sämtlicher Werkleute möglich wird. Große Kessel stehen bereit, um Wasser für die Mörtelbereitung heiß zu machen, eiserne Platten werden erhitzt, um den Sand zu erwärmen. Die Fundamente für die Zwischen- und Seitenmauern innerhalb und ein besonderes Treppenhaus außerhalb der Kirche sind ausgegraben, ein Theil der Decke ist schon verstalt. Bei solcher Ruheigkeit in den Arbeiten ist die Vollendung des Baues innerhalb der bestimmten kurzen Frist vorauszusehen.

Erfurt, d. 23. Januar. Die Erhebung Erfurts zur Parlamentsstadt bringt auch in die militärischen Sphären eine besondere Ruheigkeit. Man erwartet hier tagtäglich den Durchzug mehrerer südwestlich herkommender preussischer Militärabtheilungen, um in der Umgegend Erfurts zu cantonniren. Man spricht von einem circa 30,000 Mann starken Armeecorps, welches um die neue Parlamentsstadt mobilisirt werden soll. Factisch ist, daß in Preussisch-Sachsen, namentlich im Eckartsberger Kreise, die Standquartiere schon bestimmt sind. Die Garnison der Stadt und Festung Erfurt wird indessen, wie man hört, während der Parlamentsitzungen keine weitere Verstärkung erhalten, obgleich dieselbe in diesem Augenblicke aus nicht viel mehr als 4000 Mann besteht.

Köln, d. 24. Jan. Die Wahlen zum deutschen Volkshause haben hier heute Vormittags Statt gefunden. Das Resultat der Wahlen ist, so weit wir dasselbe bis jetzt würdigen können, durchaus überwiegend im Sinne der deutschen und constitutionellen Partei ausgefallen.

Die „Allgemeine Zeitung“ vom 22. Januar schreibt: Unsere neuesten Briefe aus Frankfurt, Wien und München bestätigen das Gerücht, daß sich Oesterreich und die vier Königreiche über einen deutschen Verfassungsentwurf mit einem aus den Kammern zu bildenden Volkshause geeinigt haben, über welchen nun mit Preußen unterhandelt wird. Dagegen enthält die Köln. Ztg. folgende Mittheilung aus

Frankfurt a. M., d. 22. Jan. Es haben sich verschiedene Blätter der „großdeutschen“ Richtung mit einer „Vereinbarung“ beschäftigt, die zwischen Oesterreich, Baiern, Württemberg, Hannover und Sachsen über einen Verfassungsentwurf zu Stande gekommen, welchem letzteren sogar Preußen beigetreten sein soll. Hinzugesetzt wird, daß ein Reichstag, der etwa nach Regensburg einzuberufen sei, die Bestimmung erhalten werde, über den „Entwurf“ zu berathen. Wir haben dergleichen Gerüchte schon früher gehört und könnten uns mit der Gehaltlosigkeit um so eher begnügen, als der Zweck, weshalb man gerade jetzt darauf zurückkehrt, Niemandem entgehen mag. Es liegt offenbar nur die Absicht zum Grunde, durch Lau-

schung den Erfolgen, welche die Nihilisten vom Erfurter Reichstage fürchten, so viel irgend noch möglich entgegen zu wirken. Indes die Selbstverurtheilung der abgenutzten Erfindung soll uns nicht abhalten, noch das hinzufügen, was dem Publikum einen Blick in die wahre Sachlage erleichtert. Es ist wahr, daß das Wiener Cabinet unlängst die bairische Regierung aufgefordert hat, sich über ihr vermeintliches Mittleramt durch Einsendung neuer und brauchbarer Vorschläge auszuweisen. Die Vorschläge sind nun zwar nach Wien gelangt, nur ohne Abweichung von der alten Münchener Idee der Trias oder der Bildung einer Spielart von Volksrepräsentation, die eben so unpraktisch für Oesterreich, wie unannehmbar für Deutschland sein würde. Eine „Vereinbarung“ über diese Vorschläge ist jedoch nicht erfolgt. Preußen hat von letzteren nicht allein keine officielle Kenntniß erhalten, sondern wurde auch, wenn es geschehen wäre, wie sich ganz von selbst versteht, nimmermehr darauf eingegangen sein. Woher also unter solchen Umständen ein Gegen-Reichstag kommen soll, begreift Niemand.

Frankfurt a. M., d. 22. Jan. Der König von Preußen hat an die Stelle des abberufenen Legationsraths Ballan den Legationsrath v. Osterstedt zu seinem Residenten bei hiesiger freien Stadt ernannt. Derselbe hat heute seine Creditive bei hiesigem Senat überreicht. — Graf v. Rechberg, Bevollmächtigter Oesterreichs bei der Centralgewalt, welcher vor einiger Zeit von hier abwesend war, ist wieder hier eingetroffen. Geheimrath v. Bally ist in diplomatischen Geschäften nach Wien abgereist. — Die Bundescommissare haben nun alle hier Privatwohnungen bezogen. Baron v. Rubeck wohnt im alten Bundespalais, in welchem früher der österreichische Bundespräsidialgesandte residirte; Hr. v. Radowiz auf der großen Bockenheimergasse, in demselben Hause, wo einst in der Blüthezeit des ersten deutschen Parlaments dessen Präsident, Hr. v. Gagern, wohnte; General v. Schönhaas vor dem Bockenheimerthor in derselben Gartenvilla, die noch vor Kurzem der an eine große Idee erinnernde erste deutsche Reichsverweser innehatte, in derselben Wohnung, wo am 20. Dec. 1849, Mittags 1 Uhr, Erzherzog Johann eine Nacht niederlegte, die in Wirklichkeit seinen Händen längst entschwunden war. Hr. Böttcher endlich hat eine Wohnung auf der Hochstraße bezogen.

Stuttgart, d. 21. Jan. Das Regierungsblatt enthält eine Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung neuer Abgeordnetenwahlen zum Zweck der Berathung einer Revision der Verfassung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1849, unter Beziehung auf die königliche Verordnung vom 22. December 1849, betreffend die Auflösung der Landesversammlung. Die Abstimmung hat in allen Bezirken am 19. Februar zu beginnen und ist, wo möglich, an diesem Tage, jedenfalls aber an dem darauf folgenden zu beendigen.

Kassel, d. 18. Januar. Unsere Eisenbahndirection hat Alles veranstaltet, um mit dem 1. März die Eisenbahn zwischen Kassel und Marburg zu eröffnen. Da auch die Eisenbahn zwischen Frankfurt und Friedberg vollendet ist, so bleibt nur noch die Vollendung der Strecke von Friedberg über Buzbach und Gießen bis zur kurhessischen Grenze in Oberhessen übrig, welche der großherzoglich hessischen Regierung obliegt, um die Bahn zwischen Kassel und Frankfurt zu eröffnen.

Wiesbaden, d. 21. Januar. Die gestern vorgenommenen Urwahlen für den Erfurter Reichstag sind, wie sich voraussehen ließ, ganz im Sinne der deutschen Partei ausgefallen, und die Wahlmännerliste, welche die „Rassauer Allg. Ztg.“ veröffentlichte, ist ohne eine Ausnahme durchgegangen. Die Demokraten enthielten sich der Theilnahme an der Wahl. —

Von Biebrich vernimmt man, daß die Wahl zu Stande gekommen und auf 3 tüchtige Männer der deutschen Partei gefallen ist. Von den übrigen Wahlbezirken des Amtes hat man noch keine Nachricht.

Weimar, d. 23. Januar. Gestern und vorgestern haben hier die Wahlen der Wahlmänner zur Reichstagswahl stattgefunden. Gewählt wurden die von dem vereinigten constitutionellen Wahlcomité vorgeschlagenen Candidaten.

Flensburg, d. 21. Januar. Wie es heute und schon gestern in vielen Kreisen hieß, hätten nicht nur die hiesigen Schweden (wie feststeht) sondern auch die schleswiger Preußen bereits seit mehreren Tagen Befehl, sich jeden Augenblick marschfertig zu halten, wären ferner die Generale Hahn und Malmberg über ihren beiderseitigen Abzug übereingekommen, wären endlich innerhalb acht Tagen die Schleswig-Holsteiner zu erwarten u. s. w. (U. M.)

Aus Holstein, d. 22. Jan. Obgleich von Kopenhagen aus die Erklärung eingegangen war, daß man gegen die Personen der erwählten Vertrauensmänner nichts einzuwenden habe, so ist auf die am 27. Decbr. v. J. eingereichte Eingabe derselben doch bis zur Stunde keine Antwort erfolgt. Ja, nach einer aus unverdächtiger Quelle eingegangenen Kopenhagener Nachricht dürfte am betreffenden Orte schon der Beschluß gefaßt sein, die Vertrauensmänner nicht zu empfangen, obgleich man vor kaum 14 Tagen in Berlin mit Gewißheit wissen wollte, daß die Sache allernächstens geordnet werden würde.

Görz, d. 15. Jan. Der Abmarsch so vieler Truppen aus Italien giebt den wälschen Wühlern wieder etwas Muth und Hoffnung, und es sollen wieder häufige Cigarrenneckereien stattfinden. Kadetky aber soll einem jeden Commandanten die Vollmacht gegeben haben, jeden Erceß standrechtlich zu ahnden und ihm erst nach der Hand darüber Bericht zu erstatten. Die Eintheilung so vieler Honvers, besonders der zu Gemeinen degradirten Officiere, soll eine bedeutende Verschlimmerung der Disciplin, besonders unter den magyarschen Truppen, veranlaßt haben. (C. Bl. a. B.)

Schweiz.

Von der Schweizer Grenze, d. 18. Januar. Nicht Preußen allein, sondern auch die meisten an die Schweiz unmittelbar angrenzenden Staaten scheinen durchdrungen zu sein von der Nothwendigkeit einer wechselseitigen Verständigung über die Maßregeln, welche, mit Hinblick auf die gefährliche Art, wie dieses Land das Asylrecht ausüben zu dürfen glaubt, unumgänglich geworden sind. Nicht die verweigerte Auslieferung oder wenigstens Ausweisung der politischen Flüchtlinge, sondern die Connivenz, mit welcher die Schweizer Regierungen zulassen, daß von ihrem Lande aus die offenste socialistische Propaganda getrieben werde, scheint die Veranlassung zu sein, daß man mit Ernst daran denkt, dieser Sache ein Ziel zu setzen. Wie wir vernehmen, sind es dormalen vorzüglich Frankreich, Preußen, Oesterreich und die Bundescentralcommission, unter denen dieser für die Ruhe Europa's so wichtige Gegenstand verhandelt wird; sie rechnen darauf, daß, da ihnen eine kräftige Unterstützung von Seite Rußlands nicht entstehen kann, auch England und Sardinien sich den Beschlüssen der übrigen Mächte anschließen werden, was wenigstens hinsichtlich Sardinien's kaum zu bezweifeln sein dürfte, da dieses durch die Umtriebe in der Schweiz vielleicht näher als irgend ein anderes Land bedroht ist. Doch sollen die Mächte, welche im gegenwärtigen Augenblick über diese Frage verhandeln, entschlossen sein, im Fall England oder Sardinien Schwierigkeiten erheben sollten, die

Lösung dieser Schwierigkeiten nicht abzuwarten, sondern allein vorzugehen, sobald die drohende Gefahr es erheischen sollte.

Frankreich.

Paris, d. 22. Jan. Die heutigen Journale beschäftigen sich alle mit der La Plata-Frage. Die Nicht-Abberufung des Admirals Lepredour von seinem Posten als Unterhändler mit Rosas hat besonders die Organe der Majorität mit großer Entrüstung erfüllt, da sie darin ein feindliches Auftreten gegen die National-Versammlung sehen. Die Regierung hat zwar beschloffen, 1500 Mann nach Montevideo zu senden, England jedoch dabei das Versprechen gegeben, den Admiral Lepredour nicht zurückzuberufen. Die Absendung von 1500 Mann wird die Lage der Dinge nicht ändern, da Lepredour gänzlich unter dem Einflusse des englischen Agenten in Buenos-Ayres handelt und beim Einschicken seines abgeschlossenen Vertrages erklärt hat, daß dieses alles sei, was Rosas bewilligen würde. Die Wahl Lepredour's zur Fortsetzung der Unterhandlungen mißfällt um so mehr, da derselbe sowohl bei den Bemohnern von Montevideo, als auch bei den Franzosen alles Vertrauen verloren hat, indem er selbst nicht einmal den Vertrag vom 12. Juni 1848 in Ausführung brachte, der ihm die Verpflichtung auferlegte, alle von Dribe besetzten orientalischen Häfen zu besetzen. Lepredour wurde seiner Stelle entsetzt, da die Regierung den von ihm abgeschlossenen Vertrag nicht anerkennen wollte. Da Romain-Desfossés, welcher ihn ersetzen sollte, zum Minister ernannt wurde, so ernannte man den Contre-Admiral Dubourdieu zum Oberbefehlshaber der La Plata-Station. Romain-Desfossés hatte bei seiner Ernennung für jenen Posten 1800 bis 2000 Mann verlangt, ohne welche er sich weigerte, nach dem La Plata abzugehen. Obgleich nun jetzt die Regierung sich entschlossen hat, ein kleines Truppen-Corps nach Montevideo zu senden, so geht doch aus der Ernennung des Admirals Lepredour, dessen Vertrag sowohl von dem Lande, als auch von der Regierung verworfen worden ist, deutlich hervor, daß dieselbe die Absicht hat, Montevideo aufzugeben.

Rußland und Polen.

Von der russischen Gränze, d. 16. Januar. Die schon vor einiger Zeit in Umlauf gekommene Nachricht, nach welcher Rußland mit dem Gedanken umgeht, mehrere Städte, welche die preussische Gränze entlang liegen und in strategischer Beziehung wichtige Punkte darbieten, mit Festungswerken umgeben zu lassen, können wir jetzt aufs bestimmteste bestätigen, und sind wir auch durch zuverlässige Quellen in den Stand gesetzt, etwas Näheres über diesen Gegenstand mitzutheilen. Es soll nächstens eine Commission, an deren Spitze ein Ingenieur-General stehen wird, zu gedachtem Zwecke in Warschau zusammentreten, und im Frühjahr soll schon zur Ausführung jenes Planes geschritten werden. Bekanntlich hat das westliche Rußland nur sehr wenige Festungen, und zwar nur am Bug und an der Weichsel, und das russische Mantua, die Sumpffestung Zamosk, während der südöstliche Theil des Reiches mit unzähligen kleinen Bollwerken, welche Kreposten genannt werden und sich meist an großen Strömen hinziehen, besäet ist. Der oben erwähnte Plan, nach welchem die offene Gränze beschützt werden soll, ist jedenfalls eine Gegen-Demonstration gegen Preußen, welches schon seit Jahren an der Vermehrung seiner Festungen an der russischen Gränze arbeitet und namentlich Posen zu einem gewaltigen Bollwerke erhoben hat. Das Vorhandensein großer Festungen würde Rußland auch den sehr zu beachtenden Vortheil gewähren, daß es in denselben auch während des Winters bedeutende Streitmassen unterbringen und somit fortwährend auf die Ereignisse Mittel-

Europa's gefaßt sein könnte. Der letzte Umstand wird auch jedenfalls in Anbetracht gezogen werden, da die Zusammenziehung der russischen Heere aus den sehr entlegenen Gegenden bekanntlich mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Jedenfalls wird aber die Ausführung des in Rede stehenden Planes die russischen Finanzen abermals sehr bedeutend in Anspruch nehmen, aber nichts desto weniger, da es der Wille des Kaisers ist, mit Energie betrieben werden.

Türkei.

Man schreibt der Allgemeinen Zeitung aus Konstantinopel vom 2. Januar: Die Punkte der definitiven Ausgleichung zwischen Rußland und der Pforte in der Flüchtlingsfrage sind folgende: 1) Bem und andere zum Islam übergetretene polnische Flüchtlinge russischer Unterthanschaft werden nach Aleppo gebracht, dort überwacht und an allen gegen Rußland gerichteten Umtrieben gehindert. 2) Die nicht zum Islam übergetretenen Flüchtlinge derselben Kategorie werden aus den türkischen Staaten ausgewiesen und nach Malta übergeschifft. 3) Wenn unter den polnischen Emigranten, die in der Türkei mit nicht-russischen Vätern, unter englischem, französischem oder anderm Schutze leben, irgend einer in der Folge wegen Rußland gefährlicher Umtriebe bezeichnet werden sollte, so wird die Pforte Alles anbieten, um im Einvernehmen mit der englischen, französischen oder sonstigen dabei beteiligten Gesandtschaft dessen Ausweisung zu bewirken. Zur Ausführung der beiden ersten Punkte soll nächstens geschritten werden. In der Person des zweiten Pfortendolmetschers, Achmed-Effendi, ist bereits ein Kommissar ernannt, der sich zu diesem Ende nach Schumla begeben wird. (Derselbe Achmed-Effendi ist, wie es heißt, auch bestimmt, nach Beendigung der Flüchtlingsangelegenheit Fuad-Effendi in den Fürstenthümern zu ersetzen.) So hätte denn die Pforte die Wiederkehr des freundlichen Einvernehmens mit dem Zar um einen ziemlich leichten Preis erkaufte, und man kann ihr dazu nicht genug Glück wünschen, wenn auch nach den ersten zuckersüßen Phrasen, welche Ali-Pascha und Hr. v. Titoff bei ihrer officiellen Wiedervereinigung gewechselt haben, Letzterer, wie man erzählt, gleich mit einigen bitteren Eröffnungen hervorzutreten beauftragt war. So soll er, auf den Grund des oben angeführten dritten Punktes der Ausgleichung, schon das Begehren der Ausweisung einiger seit Jahren hier etablirten polnischen Emigrationshäupter in Bereitschaft gehabt haben. Ebenso soll er als Beantwortung auf die von der Pforte gegebene Entschuldigung wegen Admiral Parker's Einfahrt in die Dardanellen (daß nämlich das mare clausum erst bei den inneren Schöffern anfangen) die Erklärung abgegeben haben: daß seine Regierung jene Auslegung des Tractats von 1841 zur Wissenschaft nehme, darum aber auch vorkommenden Falles nicht anstehen werde, ihre Schiffe aus dem Schwarzen Meere durch die äußeren Schöffler des Bosphorus bis zur Bucht von Bujukdere einlaufen zu lassen. — Zur Wiederanknüpfung der diplomatischen Relationen zwischen der k. k. österreichischen Internunciatur und der Pforte bedarf es dem Vernehmen nach neuer Weisungen aus Wien. Ueber den eigentlichen Grund dieser Verzögerung ist jedoch bisher nichts Näheres im Publikum bekannt geworden. Von einer sonst gut unterrichteten Seite hört man, daß die Pforte unerwartete Schwierigkeiten gegen eine Clausel des in Wien getroffenen, von ihr längst gutgeheißenen Uebereinkommens über die Internirung der flüchtigen Rebellen erhoben, und somit Graf Stürmer sich zu einer abermaligen Anfrage bei seiner Regierung gezwungen gesehen hatte. Jedenfalls zweifelt man nicht an einer baldigen Lösung auch dieses Knotens.

Bermischtes.

— Wien, d. 22. Januar. Ueber die Sperrung der Communication auf der österreichischen Eisenbahn wird aus Wien vom 22. Januar berichtet: Auf der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn verkehren auch heute die Züge nicht. Die nach den verwehten Stellen entsendeten Schneeschaufler mußten wegen Sturmes und übergroßer Kälte unverrichteter Dinge zurückkehren. Der Schnee liegt stellenweise fünf Schuh hoch über dem Leitungs-Telegraphendrahte, weshalb beim Spielen desselben sehr häufig Ableitungen erfolgen und die gegenseitige Verständigung der Stationen erschwert wird. Zwischen Florisdorf und Gänserndorf liegt der Schnee in den Einschnitten 7—8 Fuß oberhalb der Schienengleise. Die Begräumung der Schneemassen hat der Anstalt bis jetzt 60,000 Fl. in Baarem gekostet, ohne Berücksichtigung des durch Einstellung des Betriebs entgangenen Nutzens. Die Räumung der Bahnstrecke zwischen Florisdorf und Gänserndorf allein kostete 20,000 Fl. Der Brucker Bahnzug ist erst gestern Nacht 12 Uhr angekommen. Heute kann auch auf dieser Bahn ein Zug weder ankommen noch abgehen, da drei Locomotiven auf der Bahnstrecke zwischen Trautmannsdorf und Wilmersdorf eingefroren sind. Der gloggnitzer Bahnzug ist um halb 10 Uhr Abends eingetroffen.

— Die „Times“ giebt die Zahl der Juden in den verschiedenen Ländern der Erde auf 4 bis 5 Millionen an. Die buddhistische Religion zählt 400 Millionen, die bramantische 200 Millionen, die christliche 230 bis 250 Millionen, die muhamedanische 130 bis 150 Millionen Bekenner. Einem bloßen Festischdienste sind 80 bis 100 Millionen ergeben. Die 5 Millionen Juden sind folgendermaßen über die Erde vertheilt: 500,000 leben in Syrien und der asiatischen Türkei, 250,000 in der europäischen Türkei, 600,000 in Marokko und Nord-Afrika, 50,000 bis 80,000 im östlichen Theile Asiens, 100,000 in Amerika und 200,000 in Europa. Hiervon kommen 13,000 auf England, 1594 auf Belgien, 850 auf Schweden und Norwegen, 6000 auf Dänemark, 70,000 auf Frankreich, 52,000 auf die Niederlande, 1,120,000 (mehr als ein Fünftel des ganzen Stammes) auf Rußland, 631,000 auf die österreichischen Staaten, 214,431 auf Preußen, 175,000 auf die übrigen deutschen Staaten und 4000 auf Italien.

— Hr. Heald, der Gemahl von Lola Montez, ist wieder in England eingetroffen, ein weiserer Mann als zuvor. Er hat das Weib seiner Wahl zu Cadix in der Dohut zweier französischer Herren gelassen, deren persönliche Liebeshwürdigkeit Lola der seinigen vorgezogen hatte. Herr Heald wird sich wahrscheinlich durch ein anständiges Jahrgeld von seiner Gattin loskaufen, von der man erzählt, daß sie in aufgeregten Augenblicken ihrem Eheherrn mit einem Dolche zu Leibe zu gehen liebte.

Erklärung.

Bei nur mäßiger Unbefangenheit kann es für Niemand zweifelhaft sein, in welchem Sinne der Courier das königliche Schreiben an den conservativen Central-Wahl-Ausschuß in Berlin aufgefaßt und aufgenommen hat. Die Stelle desselben unter den referirenden Artikeln weist unverkennbar darauf hin. Wenn wir aber durch die Aufnahme desselben dem möglichen Vorwurfe, als hätten wir das Schreiben absichtlich unsern Lesern vorenthalten wollen, begegnen zu müssen glaubten, so müßten wir um so bestimmter die Annahme, es sei der Abdruck in einem andern, als in dem von uns angegebenen Sinne erfolgt, als eine völlig unbegründete oder verläumberische zurückweisen.

Redaction des Couriers.

Freie Gemeinde.

Sonntag Nachmittag Punkt 2 Uhr Versammlung.

Der deutsche Bergbau im Frack.

Es ist so vielfach davon die Rede, wie sehr wir Deutschen bei eigener Unselbstständigkeit dem Auslande nachahmen.

Wir wollen es hier nicht untersuchen, in wie weit eine solche Behauptung im Allgemeinen begründet sei.

So viel aber möchte unzweifelhaft gewiß sein, daß ein schätzbarer Nachahmungstrieb sich erkennen läßt in den gegenwärtigen Bemühungen um die Vervollkommnung unserer Preussischen Berggesetze.

Der Frack der Madame Pompadour soll auch dem deutschen Bergbau in Preußen, der in seinem deutschen Rocke bisher in der ganzen Welt Ehre und Achtung genoss, angezogen werden, um ihn einem fremdländischen Bergbau ebenbürtig zu machen, der unsere Fertigkeiten benützt, unsere Institutionen kennen zu lernen und sich durch uns zu vervollkommen bemüht ist. Wenn denn nur der windige Franzrock unserm biedern alten Deutschen keine Leibeskälung zuzieht. Es wäre ihm nicht zu wünschen, denn er hat es um das jüngst geborne Preussische Ministerium für Handel, Gewerbe &c. nicht verdient.

24 Jahre heißt es nun schon: Parturiant montes; während dem sind es der Wochenbetten sieben falsche gewesen; und erst das achte Mal ist der große Wurf gelungen, so weit er den Preussischen Kammern gegenwärtig als ministerieller Vorschlag vorliegt und von diesen in der ernannten Kommission zuvor durchbe- und durchgerathen wird, um demnächst zur öffentlichen Verhandlung zu kommen.

In dem Entwurfe heißt die Lösung unter andern:

- 1) Die Bergwerkseigenthümer sind mündig gesprochen; ihnen ist der technische Betrieb und die freie Verwerthung ihrer Produkte überlassen;
- 2) Vereinfachung und Verminderung der Bergwerkssteuern, in Sonderheit des Zehnts.

Dies sind die hauptsächlichsten Stichworte aus dem Geschie im Jahre 1848 der größten rheinischen und westphälischen Bergwerks- und Hüttenbesitzer, deren Forderungen schon durch die von dem dormaligen Handels- &c. Minister Herrn Milde zusammenberufene Kommission in ihrem Entwurfe vom December des genannten Jahres aus leicht begreiflichen Gründen vollständige Rechnung getragen wurde, und welche daher auch in die jetzige Gesetzesvorlage mit übergegangen sind.

Die Haube- und Spenersche Zeitung im 7ten Stück dieses Jahres sagt hierzu unter Artikel P. Berlin, v. 8. Januar, wie mit diesem Gesetze der Morgen für unser Bergwesen endlich angebrochen sei; man möge den alten Pöps des Bergwesens nur recht radikal rasiren; der Bergbau in England und Belgien gäbe das glänzendste Beispiel für die Nothwendigkeit dieser Radikalkur. D der thörichten Wortemacherei, in die noch viele andere Blätter einstimmen mögen, weil es eben Mode ist. Es giebt ja Leute genug heut zu Tage, denen es nur darauf ankommt, zu reformiren, und noch viel mehr, die da andere überreden wollen, das Wohl ihres einzelnen Geldbeutel's sei das Wohl des ganzen Staates; auch giebt es deren andere, die dies wirklich glauben.

Jeder, der unsere Berggesetzgebung in Preußen kennt, wird keine Zweifel hegen, daß eine der Erweiterung des Bergbaues und den Zeiterfordernissen entsprechende vielumfassende Reform gegenwärtig dringend nothwendig ist, und darum rufen wir gewiß Alle dieser Reform mit Freuden und von Herzen unser „Glück auf“ entgegen.

Was aber jene beiden Punkte der Reform betrifft, so möchte zunächst

ad 1 zu erwägen sein, daß der Bergbau kein Gewerbe ist, der mit jährlich wiederkehrend sich erzeugenden Gegenständen es zu thun hat, sondern daß es sich dabei um die Gewinnung

und Verwerthung von im Schooße der Erde niedergelegten begrenzten Massen handelt, deren Gewinnung meist nur unter Aufwendung von bedeutenden Geldmitteln ermöglicht werden kann und endlich mit der Erschöpfung der Lagerstätte ein Ende nimmt. — Daß diese Massen gewonnen werden, liegt zunächst im Interesse des Staats, der vor Allen des Gewonnenen bedarf oder wünschen muß, daß dasselbe zur Disposition der Staatsangehörigen gestellt werde. Der Staat hat daher ein besonderes Interesse an der Hebung des Bergbaues, mithin auch daran, daß die Unternehmer desselben den möglichst hohen Gewinn davon ziehen. Der Staat hat deshalb auch das Interesse, daß die Gegenstände des Bergbaues möglichst wohlfeil, aber auch verhältnißmäßig nachhaltig und möglichst vollständig zu Tage geschafft werden.

Dieses Staatsinteresse sieht, insofern das Privatinteresse hiermit in Widerstreit käme, oben an, und ihm ist das letztere durchaus unterzuordnen.

Was verliert denn nun aber dieses hierdurch? In der Hauptsache Nichts! oder doch sehr Wenig! Dem Staate liegt ja daran, daß die Produkte möglichst wohlfeil gewonnen werden. Hierin fallen also unter allen Umständen beiderlei Interessen zusammen. Was die Nachhaltigkeit und Vollständigkeit der Gewinnung anbetrifft, so liegen, wie die Erfahrung lehrt, beide Rücksichten allerdings nur theilweise, unter Umständen gar nicht oder doch nur innerhalb gewisser Grenzen im Interesse vieler Privatunternehmer. Die Begrenzung dieses Interesses ist gegeben durch das Bestreben, binnen kürzester Frist ein reicher Mann zu werden. Dieses Bestreben ruft Raubbau im Kleinen hervor und läßt unter Umständen den Plan zum Abbau einer Lagerstätte nicht weit über ein Menschenalter hinausgehen. „Was gehen mich die Nachkommen an?“ heißt es da in egoistischer Genuß- und schmutzigster Spekulationsucht.

Diesem Uebel, welches dem Bergbau nur tödtlich ist, begegnet der Gesetzentwurf dadurch, daß die Abbaupläne der Lagerstätten unter Mitbetheiligung der Staatsbergbeamten entworfen werden und die Genehmigung der vorgesezten Bergbehörde erlangen müssen, so wie dadurch, daß durch die Handhabung einer Reihe von grubenpolizeilichen Bestimmungen unter andern auch der Raubbau im Kleinen verhindert werde.

Was die Abbaupläne anbetrifft, so ist es klar, daß die Staatsbehörde mit den Privatunternehmern stets im entschiedensten Widerstreite sich befinden wird, dessen Ende nicht abzusehen ist, da der Behörde nach dem Gesetzentwurfe eine Einwirkung auf die Grubenkasse nicht mehr zusteht, also einfach die Verweigerung der zu dem vom Staate vorgeschlagenen Abbauplane erforderlichen größern Geldmittel Seitens des Unternehmers die Ausführung dieses Planes im Staatsinteresse unmöglich macht, und vielleicht die Ergreifung eines Planes herbeiführt, der nichts weiter ist, als ein Raubbau im Großen, für welchen Begriff überhaupt die Feststellung gewisser Grenzen unmöglich ist.

Außerdem entsteht hierdurch eine immerwährende Anfeindung zwischen den Staatsbeamten und Unternehmern oder deren Grubenbeamten, die durch die Handhabung der Polizeiaufsicht noch vermehrt wird.

Diese letztere soll also unter anderen den Raubbau im Kleinen verhüten. Wer mit Grubenbauen einigermaßen befannt ist, der frage sich, wie es möglich sei, durch eine solche Aufsicht, wenn sie nicht eine immerwährende ist, jenen Zweck zu erreichen. Die Lokalbergmeister sollen nach dem Entwurfe diese Aufsicht führen. Wie oft aber können denn diese gegenwärtig sein? Wie oft werden sie sich sagen müssen, daß sie die Narren der Grubenunternehmer gewesen?

Was die freie Verwerthung der Produkte betrifft, so wird sich der Marktpreis im Großen, wo ganze Welttheile konkur-

riren, allerdings immer von selbst machen müssen. Bei Produkten jedoch, deren Preis in kleinern Kreisen sich bestimmt, auf deren Verhältnisse leichter eingewirkt werden kann, und in denen die Konkurrenz weite Grenzen nicht erreicht, da erscheint es nur wünschenswerth, wenn der gegenseitigen Preisherabdrückung, welche nur das Verderben der kleinern Unternehmer und hiernächst eine despotische Willkür der großen im Gefolge hat, durch vernünftige Zügelung Seitens der Staatsbehörde Grenzen gesetzt wird.

In Betreff des Punktes ad 2 ist es wohl richtig, daß die Abgaben, namentlich der Bruttozehnt, den Zubußgruben drückend sein mag. Auch ist es wünschenswerth, daß eine größere Einfachheit und Gleichmäßigkeit der Abgaben im ganzen Staate herbeigeführt werde.

Anstatt die Zubußgruben einfach bis zur Ausbeutezahlung von dem Zehnt zu befreien, oder ihn wenigstens zu ermäßigen, setzt der Gesetzentwurf eine allgemeine Steuer von 5 Procent des Reinertrages fest, legt den sämtlichen Gruben aber die Verpflichtung auf, diejenigen Kosten zu tragen, welche durch die von dem Staate zu führende Aufsicht entstehen.

Einmal wird die Festsetzung des Reinertrages mit mancherlei begreiflichen Schwierigkeiten verknüpft sein, wenn man sich nicht auf die einfachen Angaben der Bergwerthebesitzer verlassen will; zweitens wird jenen die Behörde hier wiederum in einem gehässigen Lichte erscheinen, was eine segensreiche Einwirkung unmöglich macht, und endlich drittens fragt es sich, in wie weit den Bergwerkeigentümern hierdurch eine wirkliche Verminderung der bisher „so überaus drückenden“ Abgaben erwachsen wird, zumal die Kosten für Errichtung der Gewerkskammern und für die höhere Besoldung der eigenen Grubenbeamten noch hinzutreten.

Die Klage über Bevormundung der Grubeneigentümer durch den Staat ist schon hiernach eine wahrhaft lächerliche. Sie wird es aber noch mehr, wenn man bedenkt, daß Bergwerksgesellschaften fast immer aus sehr vielen Mitgliedern bestehen werden, die häufig sehr entfernt von einander wohnen, und daß diese meist nicht selbst Bergverständige sind, weil der Bergbau stets ein bestimmtes Studium und eine theoretische und praktische Ausbildung verlangt. Bisher hat nun der Staat für den Betrieb der Bergwerke durch Sachverständige gesorgt, oder, wie beliebt wird, die Eigenthümer derselben bevormundet; späterhin werden dies die Privatbeamten der Grubengesellschaften thun. Der Gewinn liegt auf der Hand.

Wenn nun nach der Haude- und Spenerischen Zeitung England und Belgien uns als Beispiele voranleuchten, so ist es doch auffallend, daß es bei der eben so freien französischen Bergwerksverfassung Frankreich nicht auch thut? — Es ist klar, daß von der Natur mit reichern Bergwerksschätzen ausgestattete Länder, die überties auch in geographischer und handelspolitischer Beziehung entschiedene Vorzüge haben, es weiter bringen können als andere.

Nun wohl! wir werden ja sehen, was die Kommission der Preussischen Kammer zu dem Gesetzentwurf sagen wird. Mögen tüchtige Männer sich in derselben befinden, die vom richtigen Standpunkte aus unparteiisch und mit Sachkenntnis sich des Bergbaues annehmen. Auf sie kommt nun Alles an; denn die Kammer wird, wie bei der Budgetberathung, zu dem Gutachten der Kommission Ja und Amen sagen.

Gebe Gott, daß der deutsche Bergbau in Preußen das Jahr 1850 nicht zu beklagen haben wird, und darum wollen wir wünschen, daß seine Zukunft und die des Gesetzes eine große sei.

Summa cuique.

Fonds- und Geld-Cours.

Leipzig, den 25. Januar.

Staatspapiere.	Angeboten.	Gesucht.	Staatspapiere. Actien excl. Zinsf.	Angeboten.	Gesucht.
Königlich sächsische Staats-Papiere à 3 % im 14 ^{te} F. von 1000 u. 500 ^{fl} kleinere . . .	85 1/2	—	Epz.-Dresd.-Eisenb. P.-Dbl. à 3 1/2 % Chemn.-R.-Eisenb.-Akt. à 10 ^{fl} 4 % R. pr. St.-Schuld-scheine à 3 1/2 % in pr. Cour. pr. 100 R. f. österr. Met. pr. 150 fl. Conv. à 5 % lauf. Zinsen à 4 % à 103 % im à 3 % 14 ^{te} F.	—	106 1/4
à 4 % do. do. v. 500 ^{fl} do. do. von 500 u. 200 à 5 % do. do. kleinere . . .	—	96 1/4	Pr. Frsd'or à 5 ^{fl} idem . auf 100 Urd. ausl. Louisd'or à 5 ^{fl} nach geringere rem Ausmünzfuße auf 100 Conv.-Spec. u. Gld. auf 100 idem 10 u. 20 Kr. auf 100	—	—
Rönlgl. sächs. Landrentenbriefe à 3 1/2 % im 14 ^{te} F. v. 1000 u. 500 ^{fl} kleinere . . .	—	105 1/2	Actien der W. B. pr. St. à 103 % Leipz. Bank-Actien à 250 ^{fl} pr. 100 Epz.-Dresd. Eisenbahn-Act. à 100 ^{fl} pr. 100 Sächs.-Schles. do. pr. 100 Rbbau; Zitt. do. pr. 100 Magd.-Leipz. Div. Scheine do. pr. 100 Chemn.-Ries. G.-A. à 100 ^{fl} 3. jinslos	—	—
Act. d. ch. sächs.-bair. G.-C. bis Mich. 1855 à 4 % , später à 3 % v. 100 ^{fl} kleinere . . .	—	90 3/4	Leipz. Stadt-Obligattonen à 3 % im 14 ^{te} F. v. 1000 u. 500 ^{fl} kleinere . . .	—	—
Rönlgl. pr. Steuer-Credit-Kassensch. à 3 % im 20 ^{te} F. v. 1000 u. 500 ^{fl} kleinere . . .	—	86 1/2	Sächs. erb. Pfandbriefe à 3 1/2 % von 500 . . . von 100 u. 25 . . . à 4 % von 500 von 100 u. 25 . . . Sächs. lauf. Pfandbriefe à 3 % Sächs. do. do. à 3 1/4 % do. do. à 4 %	—	12 1/2
Leipz. Stadt-Obligattonen à 3 % im 14 ^{te} F. v. 1000 u. 500 ^{fl} kleinere . . .	—	85 1/4	Sächs. erb. Pfandbriefe à 3 1/2 % von 500 . . . von 100 u. 25 . . . à 4 % von 500 von 100 u. 25 . . . Sächs. lauf. Pfandbriefe à 3 % Sächs. do. do. à 3 1/4 % do. do. à 4 %	—	2 1/2
Sächs. erb. Pfandbriefe à 3 1/2 % von 500 . . . von 100 u. 25 . . . à 4 % von 500 von 100 u. 25 . . . Sächs. lauf. Pfandbriefe à 3 % Sächs. do. do. à 3 1/4 % do. do. à 4 %	—	95	Actien der W. B. pr. St. à 103 % Leipz. Bank-Actien à 250 ^{fl} pr. 100 Epz.-Dresd. Eisenbahn-Act. à 100 ^{fl} pr. 100 Sächs.-Schles. do. pr. 100 Rbbau; Zitt. do. pr. 100 Magd.-Leipz. Div. Scheine do. pr. 100 Chemn.-Ries. G.-A. à 100 ^{fl} 3. jinslos	—	107 1/8
Sächs. erb. Pfandbriefe à 3 1/2 % von 500 . . . von 100 u. 25 . . . à 4 % von 500 von 100 u. 25 . . . Sächs. lauf. Pfandbriefe à 3 % Sächs. do. do. à 3 1/4 % do. do. à 4 %	—	90 1/2	Leipz. Stadt-Obligattonen à 3 % im 14 ^{te} F. v. 1000 u. 500 ^{fl} kleinere . . .	—	93 1/2
Sächs. erb. Pfandbriefe à 3 1/2 % von 500 . . . von 100 u. 25 . . . à 4 % von 500 von 100 u. 25 . . . Sächs. lauf. Pfandbriefe à 3 % Sächs. do. do. à 3 1/4 % do. do. à 4 %	—	100	Actien der W. B. pr. St. à 103 % Leipz. Bank-Actien à 250 ^{fl} pr. 100 Epz.-Dresd. Eisenbahn-Act. à 100 ^{fl} pr. 100 Sächs.-Schles. do. pr. 100 Rbbau; Zitt. do. pr. 100 Magd.-Leipz. Div. Scheine do. pr. 100 Chemn.-Ries. G.-A. à 100 ^{fl} 3. jinslos	—	17
Sächs. erb. Pfandbriefe à 3 1/2 % von 500 . . . von 100 u. 25 . . . à 4 % von 500 von 100 u. 25 . . . Sächs. lauf. Pfandbriefe à 3 % Sächs. do. do. à 3 1/4 % do. do. à 4 %	—	86	Leipz. Stadt-Obligattonen à 3 % im 14 ^{te} F. v. 1000 u. 500 ^{fl} kleinere . . .	—	210
Sächs. erb. Pfandbriefe à 3 1/2 % von 500 . . . von 100 u. 25 . . . à 4 % von 500 von 100 u. 25 . . . Sächs. lauf. Pfandbriefe à 3 % Sächs. do. do. à 3 1/4 % do. do. à 4 %	—	95	Actien der W. B. pr. St. à 103 % Leipz. Bank-Actien à 250 ^{fl} pr. 100 Epz.-Dresd. Eisenbahn-Act. à 100 ^{fl} pr. 100 Sächs.-Schles. do. pr. 100 Rbbau; Zitt. do. pr. 100 Magd.-Leipz. Div. Scheine do. pr. 100 Chemn.-Ries. G.-A. à 100 ^{fl} 3. jinslos	—	25 1/2
Sächs. erb. Pfandbriefe à 3 1/2 % von 500 . . . von 100 u. 25 . . . à 4 % von 500 von 100 u. 25 . . . Sächs. lauf. Pfandbriefe à 3 % Sächs. do. do. à 3 1/4 % do. do. à 4 %	—	100	Leipz. Stadt-Obligattonen à 3 % im 14 ^{te} F. v. 1000 u. 500 ^{fl} kleinere . . .	—	—

Wasserstand der Saale bei Halle

am 25. Januar Abends 5 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 6 Zoll.

am 26. Januar Morgens 7 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 9 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 25. Januar Nr. 2 und 3 Zoll.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 25. bis 26. Januar.

- Im Kronprinzen:** Die Hrn. Kauf. Stöckel a. Gladbach, Vog a. Berlin, Rosenberg a. Frankfurt, Reichischer a. Magdeburg, Abresch a. Mainz, Müller a. Hamburg, Feige a. Magdeburg. Hr. Schausp. Wallner m. Frau a. Petersburg.
- Stadt Zürich:** Die Hrn. Kauf. Bachhaus a. Köln, Brandt a. Chemnitz, Eteinthal a. Berlin. Hr. Defon. Richardt a. Glogau. Hr. Fabrik. Hohnstein a. Emmerich. Hr. Rent. Hausmann a. Hamburg.
- Goldnen Ring:** Die Hrn. Kauf. Krone a. Brandenburg, Neumann a. Wollmirstedt. Hr. Gutsbes. Friedrich a. Annerode. Hr. Rentier Blümede a. Bremen. Hr. Aktuar Köppel a. Delitzsch.
- Englischer Hof:** Die Hrn. Kauf. Schmalinger a. Berlin, Wollmann a. Bremen, Friedrich a. Weimar. Hr. Amtm. Klog a. Köslin.
- Goldnen Löwen:** Die Hrn. Kauf. Kirsch a. Weidenhausen, Weilach a. Berlin, Vogel a. Dresden, Cerves a. Barmen. Hr. Dr. Seidler a. Berlin. Hr. Förster Walter a. Aachen. Hr. Rechtspraktikant Weidinger a. Wechselburg.
- Stadt Hamburg:** Die Hrn. Kauf. Sturm a. Nordhausen, Schönholz a. Münster, Kron a. Berlin, Lorbier a. Zürich. Hr. Stud. Hoffmann a. Barmen.
- Goldne Kugel:** Hr. Lehrer Kribold a. Erfurt. Hr. Dr. med. Köser a. Schmerin. Die Hrn. Kauf. Worbis a. Leipzig, Arnhold a. Stettin, Israel a. Posen.
- Zur Eisenbahn:** Die Hrn. Kauf. Haase a. Waireuth, Funke a. Barmen. Hr. Stud. Großmann a. Potsdam. Die Hrn. Defon. Dhme u. Herzberg a. Borna.

Verzeichniß

der Wahlmänner im Saalkreise zum Volkshause des deutschen Parlaments.

1. Bez. 1. Abth.: Anspanner Laue in Dornitz.
2. = Schulze Pauling in Golbitz.
3. = Hüttenmeister Zimmermann in Rothenburg.
2. Bez. 1. Abth.: Gutsbesitzer Carl Stoye in Dornitz.
2. = Schulze Rohde in Dalena.
3. = Dekonom Sperling in Schlettau.
3. Bez. 1. Abth.: Pastor Friedrich in Trebitz.
2. = Schulze W. Ernst in Beesenlaublingen.
3. = Oberamtmann Dieze in Neubesen.
4. Bez. 1. Abth.: Anspanner Brückner in Lebendorf.
2. = Schulze Rothfeld in Bebitz.
3. = Steiger Mempel in Lebendorf.
5. Bez. 1. Abth.: Kreisamtmann Rudloff in Mückeln.
2. = Schulze Wesche in Raunitz.
3. = Schulze Weber in Gimritz b. W.
6. Bez. 1. Abth.: Anspanner Friedr. Werner in Sylbitz.
2. = Anspanner Ferdinand Raumann in Brachwitz.
3. = Schulze Schladebach in Beidersee.
7. Bez. 1. Abth.: Lieutenant v. Krosigk in Merbitz.
2. = Dekonom Friedr. Wilh. Henze in Trebitz a/P.
3. = Dekonom Andr. Schulze in Trebitz a/P.
8. Bez. 1. Abth.: Gutsbesitzer Gottlob Schmidt in Westwitz.
2. = Schöppe Brömme in Nehlig.
3. = Schulze Wittmann in Nehlig.
9. Bez. 1. Abth.: Mühlenbesitzer Wöpke in Trotha.
2. = Maurermeister Carl Nagel in Trotha.
3. = Schulze Hädicke in Sennewitz.
10. Bez. 1. Abth.: Pastor Schröder in Dppin.
2. = Schulze Brandt in Untermaschwitz.
3. = Gastwirth Linke in Zwenben.
11. Bez. 1. Abth.: Gutsbesitzer Baumgarten in Plösnitz.
2. = Schulze Reuter in Niemberg.
3. = Schulze Kreuzmann in Eismannsdorf.
12. Bez. 1. Abth.: Rostfäthe Friedr. Thiele in Braschwitz.
2. = Amtmann Knauer in Hohenthurm.
3. = Pastor Lochner in Hohenthurm.

13. Bez. 1. Abth.: Gutsbesitzer Albert Schäge in Diemitz.
2. = Pastor Gräfe in Peißen.
3. = Gutsbesitzer Friedr. Herold in Diemitz.
14. Bez. 1. Abth.: Gutsbesitzer Christoph Hoffmann in Schönnewitz.
2. = Amtmann Stahl Schmidt in Canena.
3. = Halbspänner Gottfr. Dchse in Büschdorf.
15. Bez. 1. Abth.: Schulze Güstel in Dsmünde.
2. = Pastor Hörnlein in Dsmünde.
3. = Schulze Nießschmann in Gröbers.
16. Bez. 1. Abth.: Rittergutsbesitzer Goedecke in Dölnitz.
2. = Pastor Schulze in Lochau.
3. = Schulze Knittel in Lochau.
17. Bez. 1. Abth.: Schenk wirth Ratsch in Böllberg.
2. = Anspanner Christel in Wörmlitz.
3. = Pastor Hoffbauer in Ammendorf.
18. Bez. 1. Abth.: Schulze Teichmann in Lieskau.
2. = Referendar Bartels in Gimritz b. H.
3. = Schichtmeister Bernicke in Nietleben.
19. Bez. 1. Abth.: Anspanner Gottfr. Felgner in Lettin.
2. = Pastor Biedermann in Lettin.
3. = Förster Schuchart in Dölau.
20. Bez. 1. Abth.: Director v. Bosse in Giebichenstein.
2. = Deconom Heckner in Giebichenstein.
3. = Professor Dr. Moser in Giebichenstein.
21. Bez. Cönnern: 1. Abth.: Bürgermeister Niebuhr und Gastwirth Emilius in Cönnern.
2. Abth.: Ackerbürger Harras in Cönnern.
3. = Posthalter Nagler und Maurermeister Freimuth in Cönnern.
22. Bez. Wettin. (Die Liste dieses Bezirks ist noch nicht eingetroffen.)
23. Bez. Löbejün: 1. Abth.: Postverwalter Sonntag und Rathmann Jaenicke in Löbejün.
2. Abth.: Deconom Gottlob Jaenicke in Löbejün.
3. = Bürgermeister Rittel und Deconom Mennicke in Löbejün.

Halle, den 26. Januar 1850.

Der Landrath des Saalkreises.

In Vertretung:
Der Kreis-Deputirte:
Rudloff.

Bekanntmachungen.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 12. December 1849, betreffend die Verpachtung der Domaine Haus-Reindorf, bringen wir hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß jeder, welcher zum Gebote zugelassen sein will, den Nachweis eines Vermögens von mindestens 15,000 \mathcal{R} führen und sich als praktischer Landwirth durch Vorlegung von Urkunden ausweisen muß.

Magdeburg, den 22. Januar 1850.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Ein neuer Handrollwagen mit eisernen Achsen steht zu verkaufen kleiner Berlin Nr. 414.

Ziegelei-Verpachtung. Eine Ziegelei in der Nähe von Merseburg und an sehr frequenter Lage ist sofort unter den annehmbarsten Bedingungen zu verpachten. Nähere Auskunft hierüber ertheilt der Secretair Kindfleisch in Merseburg, Altenburg Nr. 785.

In Nehlig bei dem Leinewebermeister Gottfried Bedtsch ist ein Leineweberstuhl mit sämmtlichem Handwerkszeuge zu verkaufen.

Fr. Lange, geprüfter und selbst an Brüchen leidender Bandagist, gr. Ulrichsstr. Nr. 66, empfiehlt Bandagen jeder Art.

Zwei fette Schweine, sehr schwer, und mehrere Wispel Roggenkleie sind zu verkaufen beim Mehlhändler Rüdiger, große Ulrichsstraße Nr. 35.

Anzeige.

Eine vollständig eingerichtete **Conditorie** in Erfurt, mit schönen Lokalitäten, an guter Lage, nicht fern von dem zukünftigen Parlamentsgebäude, seit Jahren mit guten Resultatbetrieben, ist mit sämmtlichem Inventarium, Vorräthen zc. zc., anderweitiger Geschäftsunternehmungen halber zum 1. April unter vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen. Hierauf Reflektirende wollen gütigst ihre Abt. mit A. H. bezeichnen franco in der Expedition des Couriers niederlegen.

Ein guter tragbarer Saalkahn, 2200 \mathcal{L} tragend, nebst gutem kompletten Geschirr, weist nach zum Verkauf auf frankirte Briefe der Schiffbauer Lehner in Halle.

Die Wahlmänner der conservativ-constitutionellen Partei von Halle, dem Saal- und dem Mansfelder Seekreise, welche für die vorläufige Annahme des Verfassungs-Entwurfs vorbehaltlich der Revision und gegen die Ausschließung der Frankfurter sich erklären, werden zu einer vorläufigen Besprechung

Dienstag den 29. Januar Nachmittags 1 Uhr im städtischen Schießgraben zu Halle freundlichst eingeladen.

Dr. Meier. Heckert. Jacob. Fritsch sen.
Dr. Niemeyer. Graff jun. Barnitsen.

Neue Braunkohlen-Grube, benannt:

„Pauline“ bei Schlettan.

Dem geehrten Publikum mache ich die ergebene Anzeige, daß diese Grube von heute ab ihren Verkauf eröffnet und offerire ich deren ganz vorzügliche Braunkohle zu dem Preise von 2 $\frac{1}{2}$ 8 $\frac{1}{2}$ pro Tonne ab der Grube.

Halle, den 22. Januar 1850.

G. Spiegel.

Schweinshaare und Borsten

zum höchsten Preis

kauft fortwährend
G. Scheibe in Eisleben.

Höchst interessantes Werk für Leihbibliotheken, politische Lehrvereine u. s. w.

Im Verlage von F. Kuhn in Eisleben ist erschienen und in allen Buchhandlungen und Leihbibliotheken zu haben:

Neue Deutsche Zeitbilder. 1. Abthlg. Anna Hammer. 3 Bände. Preis 3 $\frac{1}{2}$ Rthl.

Der Verfasser, der in Berlin, Frankfurt und Stuttgart im Parlamente gestritten und im deutschen Vaterlande hoch gefeiert wird, schildert in trefflichen Skizzen die Ursachen, welche in Deutschland Revolutionen hervorriefen.

Zum kühlen Brunnen.

Heute, Sonntag und morgen Montag von 8 Uhr an

Lauwarme Abend-Unterhaltung

der Steyrischen Alpensänger Karl Urvater und Frau nebst Begleitung.

Halloria.

Alle Montag Abend Concert von Geschwister Drechsler.

1. L. A. T. 15. G. I. Br.
2.

Thüringer Bahnhof.

Heute, Sonntag, Concert.

Gutenberger Früherbsen, langes Roggen- und Gerstenstroh ist billig zu verkaufen bei Wassermann in Siebichenstein.

Fett-Vieh-Verkauf.

Fünf fette Ochsen, theils Voigtländer und Landochsen, so wie zwei fette Schweine hat zu verkaufen der Gastwirth

F. Emilius.

Gönnern, den 25. Januar 1850.

Ein ordnungsliebender, ehrlicher, fleißiger und kräftiger Bursche von mindestens 20 bis 25 Jahren wird zur Berrichtung häuslicher Geschäfte verlangt.

Näheres zu erfragen in der Apotheke zu Lauchstädt.

30 Stück Fetthammel im Ganzen oder Einzeln stehen zu verkaufen bei Uhlig in Lauchstädt.

Der Schiborr'sche Gesangsverein hat wegen baldiger Aufführung heute 10 $\frac{1}{2}$ Uhr und morgen Abend 7 Uhr Probe.

Sonntag den 27. Januar Großes Militair-Concert vom Musikchor des 19. Inf.-Regiments im Erfurtschen Lokale. Anfang präcis 3 $\frac{1}{2}$ Uhr.

B. Buchbinder, Musikmeister.

Gebauer'sche Buchdruckerei in Halle.

Öffentlicher Dank!

Dem Königl. Bade-Arzte Herrn Dr. Krieg zu Merseburg und dem Herrn Dr. Vielig hier, die beide in der schweren Krankheit meiner Ehegattin ihr mit so viel Aufmerksamkeit und wahrer christlicher Theilnahme, aber auch mir tröstend zur Seite standen und vermöge Gottes Hülfe und ihrer Kunst sie der Genesung entgegenführten, so daß sie mir und meinen 6 noch unerzogenen Kindern wieder gegeben ist, sage ich aus vollem Herzen den aufrichtigsten Dank. Möge der höchste Gott sie Beide zum Wohle der leidenden Menschheit noch recht lange leben und wirken lassen. Auch sage ich allen lieben Freunden in Nah und Fern für die freundschaftliche Theilnahme in den Leidenstagen meinen wärmsten Dank.

Lauchstädt, den 25. Januar 1850.

Carl Steeger.

Stadttheater in Halle.

Mit aufgehobenem Abonnement. Sonntag den 27. Januar: 3tes Gastspiel des Herrn Wallner u. Frau und des Herrn Pätisch.

Neu einstudirt:

Doctor und Friseur,

Posse mit Gesang in 2 Akten von Kaiser, Musik von Carl de Barbieri.

Vorher:

Neu einstudirt:

Der Stumme von Ingouville,

Melodram in 2 Akten v. Friedr. Genée.

* „Red“ Herr Wallner.

§ § § „George“, Stumme, Frau Wallner.

o ° „Toby“ Herr Pätisch.

Montag kein Theater.

Familien-Nachrichten.

Entbindungs-Anzeige.

Die heute erfolgte glückliche Entbindung seiner lieben Frau Agnes geb. Hasse von einem muntern Knaben zeigt den Verwandten, Freunden und Bekannten in der Ferne nur auf diesem Wege an

R. Ludwig.

Quedlinburg, d. 24. Januar 1850.

Todes-Anzeige.

Heute früh 3 $\frac{1}{2}$ Uhr entschlief sanft und ruhig in Gott ergeben mein theurer Ehegatte Christian Friedrich Mustoph in seinem nur erst angetretenen 72sten Lebensjahre an Altersschwäche. Allen Bekannten und Verwandten diese schmerzliche Nachricht, und bitte um stille Theilnahme.

Pritschöna, den 25. Januar 1850.

Verwittwete Mustoph.

Entwurf des Gesetzes,
die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen
betreffend.

§. 1. Alle Grundstücke im Staate, welche einen Ertrag gewähren, sind zur Entrichtung der Grundsteuer verpflichtet. Die einzelnen Gütern und Grundstücken des platten Landes und gewissen Klassen von solchen nach den verschiedenen, zur Zeit bestehenden Steuer-Systemen oder aus besonderen Privilegien noch zuständigen gänzlichen oder theilweisen Befreiungen von der Grundsteuer werden hierdurch aufgehoben und die von letzterer bisher ganz oder theilweise befreiten Grundstücke dazu herangezogen. Nicht minder werden diejenigen Städte mit ihren Gemarkungen, welche jetzt nur dem Servise nach der Bestimmung des § 6 des allgemeinen Abgaben-Gesetzes vom 30 Mai 1820 unterliegen, oder weder Servis noch Grundsteuer entrichten, der letzteren unterworfen; diejenigen Städte aber, welche nach dem für sie geltenden Steuer-System einer geringeren Grundsteuer, als die demselben Steuer-System unterworfenen Ortschaften des platten Landes unterliegen, hierin den letzteren gleichgestellt.

§. 2. Ausgenommen von der Bestimmung des §. 1 bleiben diejenigen Grundstücke, welche dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder den Gemeinden gehören, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also: a) Gassen, Plätze, Brücken, Land- und Heerstraßen, die Schienenwege der Eisenbahnen, Fahr- und Fußwege, Leinpfade, Ströme, Flüsse, Bäche, Brunnen, schiffbare Kanäle, Häfen, Werfte, Ablagen, Festungswerke, Erzgießplätze, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten; b) lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmte Baum- und die zur Uferbefestigung öffentlicher Ströme oder Flüsse dienenden Weidenpflanzungen; c) königliche Schlösser und zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmte Gebäude, als Militär-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltung-Gebäude, Kreis- und Gemeindehäuser; d) Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude; e) die Diensthäuser der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom- und Kurat- oder Pfarregeistlichen und sonstiger mit geistlichen Functionen bekleideter Personen der verschiedenen Religionsgesellschaften; ferner der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus; f) Bibliotheken, Museen, Universitäts- und alle andere zum Unterrichte bestimmten Gebäude; g) Armen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängniß-Anstalten. Die Grundsteuerfreiheit der unter c bis g aufgeführten Gebäude erstreckt sich auch auf die dazu gehörigen, mit ihnen in derselben Befriedigung belegenen Hofräume und Gärten. Eben so bleiben alle Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staates von Privatpersonen oder Actien-Gesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind, von der Grundsteuer befreit.

§. 3. In den beiden westlichen Provinzen werden die bisher von der Grundsteuer befreiten Grundstücke zu derselben nach den Vorschriften des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 (Gesetz-Sammlung für 1839 Seite 30 und folg.) veranlagt. Innerhalb der sechs östlichen Provinzen kommen hierbei folgende Vorschriften zur Anwendung:

1. Für die dem platten Lande angehörigen Güter und Grundstücke.

§. 4. Die zur Zeit ganz oder theilweise grundsteuerfreien Güter und Grundstücke werden vorläufig überall zu der jetzt landesüblichen Grundsteuer nach Maßgabe des in dem betreffenden Landestheil bestehenden Steuer-Systems herangezogen. Als die landesübliche gilt im Falle des Zweifels diejenige Grundsteuer, welche auf der ihrer Zahl und ihrem Flächen-Inhalt nach überwiegenden Menge von bäuerlichen Grundstücken des demselben Grundsteuer-System unterworfenen Landestheils durchschnittlich haftet.

§. 5. Die Steuer-Veranlagung der bisher ganz oder theilweise befreiten Grundstücke erfolgt kreisweise auf Grund summarischer Ermittlungen. Zu diesem Behufe ist 1) in denjenigen Kreisen, in welchen die Regulirung der landesüblichen Grundsteuer für die betreffenden Grundstücke nach den bereits vorhandenen Grundsteuer-Anlagen oder nach den gesetzlich feststehenden Besteuerungs-Grundsätzen ohne Schwierigkeiten erfolgen kann, hiernach zu verfahren und die neu aufzuliegende Steuer durch die geordneten Behörden verhältnismäßig festzustellen. 2) In denjenigen Kreisen, in welchen es an einem solchen Anhalte fehlt, ist a) der Flächen-Inhalt der bisher ganz oder theilweise befreiten Grundstücke unter Benutzung der zu beschaffenden Materialien mit möglichster Genauigkeit zu ermitteln; b) von den der landesüblichen Besteuerung im Sinne des §. 4 unterworfenen Feldmarken, deren Flächen-Inhalt durch vorhandene Vermessungen nachgewiesen werden kann, der durchschnittlich auf den Morgen treffende Grundsteuerbetrag festzustellen; c) der auf die Gesamtfläche der Grundstücke zu a zu legenden Steuerbetrag nach dem zu b ermittelten,

durchschnittlich auf den Morgen treffenden Steuerfuß zu berechnen, und d) die Vertheilung dieses Gesamtsteuer-Betrages auf die einzelnen Güter und Grundstücke zu a verhältnismäßig mit Rücksicht auf Größe und Güte des Bodens nach überschläglicher Würdigung zu bewirken. Bei Ermittlung der Flächen-Inhalte (zu a und b) werden solche Grundstücke, welche zur Holz-Kultur dienen, oder nur dazu geeignet sind, mit einem Drittheil ihres Areal in Ansatz gebracht; diejenigen Grundstücke aber, welche sich als ertraglos darstellen, wie Heiden, Moore, Sümpfe, Wüste und öde Ländereien u. a. m., nicht minder alle gewöhnlich mit Wasser bedeckte Flächen ganz außer Ansatz gelassen. Alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen sind verpflichtet, die in ihrem Besitze befindlichen Flurkarten, Pläne, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitirungs-Register, Taxen, Kataster und andere ähnliche Schriftstücke, welche bei der Ausführung dieses Gesetzes von Nutzen sein können, den in den §§. 8 und 9 bezeichneten Kommissionen auf deren Erfordern zur Einsicht und etwaigen Benutzung zugänglich zu stellen.

§. 6. Unterliegen die Grundstücke eines Kreises verschiedenen Steuer-Systemen, so werden die demselben System unterworfenen Grundstücke zu einer besonderen Abtheilung vereinigt und die im §. 5 vorgeschriebenen Operationen für jede Abtheilung absondert bewirkt. Sollte eine solche Abtheilung innerhalb desselben Kreises eine zur Erreichung eines sicheren Resultats nicht genügende Anzahl von Grundstücken umfassen, so wird sie der gleichartigen Abtheilung eines angrenzenden Kreises angeschlossen.

§. 7. Findet sich in einem Kreise oder in einer Kreis-Abtheilung nicht eine ausreichende Anzahl von vermessenen Feldmarken der im §. 5 ad b. bezeichneten Kategorie vor, um durch die Feststellung des durchschnittlichen Steuerfußes für den Morgen ein in Beziehung auf Zuverlässigkeit genügendes Resultat zu erzielen, so muß außerdem innerhalb desselben Kreises oder derselben Kreis-Abtheilung noch der Flächeninhalt einer angemessenen Anzahl eben solcher Feldmarken oder einzelner Grundstücke von der verschiedensten Beschaffenheit möglichst genau und nöthigenfalls durch Vermessung ermittelt werden. Das Resultat dieser Ermittlung ist der Berechnung des durchschnittlichen Steuerfußes für den Morgen (§. 5 ad b) mit zum Grunde zu legen.

§. 8. Die nach den vorstehenden Bestimmungen (§§. 5 bis 7) erforderlichen Ermittlungen und Repartitionen geschehen für jeden Kreis oder jede Kreis-Abtheilung durch den Kreis-Landrath oder einen von der Bezirks-Regierung zu ernennenden Bevollmächtigten unter Mitwirkung einer Kommission. Diese wird zu gleichen Theilen gebildet: a) aus Besitzern von Grundstücken im Kreise oder in der Kreis-Abtheilung, welche der landesüblichen Grundsteuer unterliegen; b) aus Besitzern von Grundstücken im Kreise oder in der Kreis-Abtheilung, welche von der landesüblichen Grundsteuer ganz oder theilweise befreit sind; und endlich c) aus solchen Personen, welche bei der Besteuerung selbst kein Interesse haben, dagegen ihrem Berufe nach als Sachverständige mitzuwirken geeignet sind. Die zu a bezeichneten Mitglieder werden von den Ortschulzen der ländlichen Gemeinden im Kreise oder in der Kreis-Abtheilung, die zu b gedachten von den Rittergutsbesitzern im Kreise oder in der Kreis-Abtheilung und von den Vertretern der dazu gehörigen Kirchen, Pfarren, Schulen und milden Stiftungen, sofern dieselben sich im Besitze ganz oder theilweise grundsteuerfreier Grundstücke befinden, nach einfacher Stimmen-Mehrheit gewählt. Für die im Kreise oder in der Kreis-Abtheilung belegenen Staats-Domänen und Forsten bestellt die Bezirks-Regierung einen Vertreter als Mitglied der Kommission. Die zu c bezeichneten Kommissions-Mitglieder werden von dem Kreis-Landrath oder der Regierung Bevollmächtigten berufen. Die Anzahl der Kommissions-Mitglieder ist für jeden Kreis oder jede Kreis-Abtheilung von der Bezirks-Regierung festzusetzen.

§. 9. Die obere Leitung des Geschäfts wird für jeden Regierungs-Bezirk einem Regierungs-Bevollmächtigten übertragen. Unter seinem Vorhine tritt eine Bezirks-Kommission zusammen, welche die Arbeiten der Kreis-Kommissionen zu prüfen, für Beseitigung der in demselben sich vorfindenden Mängel oder Unrichtigkeiten zu sorgen, über vorkommende Beschwerden einzelner Beteiligter zu entscheiden und die Steuer-Repartitionen der einzelnen Kreise oder Kreis-Abtheilungen festzustellen hat. Zur Bildung dieser Bezirks-Kommission wird von jeder Kommission eines Kreises oder einer Kreis-Abtheilung ein Mitglied abgeordnet, und werden außerdem vom Regierungs-Bevollmächtigten des Bezirks noch fünf Mitglieder berufen, welchen die im §. 8 zu c bezeichneten Eigenschaften beizubringen müssen.

§. 10. Nach erfolgter Feststellung der Steuer-Repartition wird das Gesamt-Resultat der in einem Kreise oder in einer Kreis-Abtheilung erfolgten Veranlagung der bisher ganz oder theilweise befreiten Grundstücke zur Grundsteuer öffentlich bekannt gemacht. Gegen Entrichtung des hiernach auf sie fallenden Steuerbetrages werden die Besitzer solcher Grundstücke von den etwa bis dahin unter verschiede-

nen Benennungen entrichteten geringeren Grundsteuer-Beträgen entbunden.

II. Für die Städte und die dazu gehörigen Feldmarken.

§. 11. In denjenigen Landestheilen, in welchen die zu den Städten und deren Feldmarken gehörigen Gebäude und Liegenschaften zwar übrigens nach den Grundsätzen der landesüblichen Grundsteuer, jedoch nach einem geringeren Prozentsatz vom steuerbaren Ertrage als die steuerpflichtigen Grundstücke des platten Landes veranlagt sind, wird die Grundsteuer der Ersteren einfach auf den von den Dörfern des platten Landes zu entrichtenden Steuerfuß erhöht. In den nach §. 6 des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 servispflichtigen, so wie in denjenigen Städten, welche gegenwärtig weder Servis noch Grundsteuer entrichten, erfolgt die vorläufige Veranlagung zu letzterer nach folgenden Grundsätzen: 1) Der Flächeninhalt aller zu einer Stadt und deren Gemarkung gehörigen landwirtschaftlich benutzten Grundstücke einschließlich der städtischen Gärten, wird unter Benützung aller zu beschaffenden Materialien mit möglichster Genauigkeit ermittelt und in seiner Gesamtheit mit dem nach §. 5 zu 2 festzustellenden durchschnittlichen Steuerfuß für den Morgen desjenigen Kreises belegt, zu welchem die betreffende Stadt gehört oder innerhalb dessen sie, ohne dem Kreisverbande anzugehören, belegen ist. Die Vertheilung des sich hiernach ergebenden Gesamtsteuer-Betrags auf die einzelnen der gedachten städtischen Grundstücke erfolgt demnach mit Rücksicht auf die Größe und Güte des Bodens nach überschlüsslicher Würdigung. Die zu den städtischen Wohnhäusern gehörigen Gärten, ingleichen die Obst- und Gemüsegärten dürfen bei dieser Individual-Vertheilung niemals geringer als das beste Ackerland in der städtischen Feldmark in Ansatz gebracht werden. Bei Feststellung des Gesamtflächeninhalts der hierher gehörigen Grundstücke gelten hinsichtlich solcher Grundstücke, welche zur Holzkultur dienen oder nur dazu geeignet sind, so wie derer, welche sich als ertraglos darstellen, einschließlich der gewöhnlich mit Wasser bedeckten Flächen die im §. 5 gegebenen Bestimmungen. 2) Die mit Gebäuden besetzten Grundflächen in den Städten nebst den zu diesen Gebäuden gehörigen Hofräumen unterliegen mit Ausnahme der zu 6 dieses Paragraphen gedachten einer besonderen Besteuerung nicht; die ersteren werden jedoch sämtlich behufs Ausführung der Bestimmungen zu 3 bis 6 nach Maßgabe ihres Flächeninhalts mit demjenigen Steuerbetrage veranschlagt, welcher nach der Bestimmung zu 1 dem besten Ackerlande in der Gemeinde aufgelegt wird. 3) Für die städtischen Wohnhäuser ist der mittlere jährliche Miethswert nach den innerhalb der letzten 10 Jahre bekannt gewordenen Miethssätzen zu ermitteln und von der Hälfte dieses Miethswertes der Betrag von $11\frac{1}{2}$ pCt. als Grundsteuer in Ansatz zu bringen. Doch darf die hiernach festzustellende Grundsteuer niemals geringer sein, als a) wenn das Gebäude nur ein Erdgeschos hat, doppelt so hoch, b) wenn das Gebäude außerdem noch ein Stockwerk hat, dreimal so hoch, und c) wenn solches noch mehr Stockwerke hat, viermal so hoch wie der für die Grundfläche des Gebäudes nach der Bestimmung zu 2 veranschlagte Steuerbetrag. Der im Dache oder bei flachen Dächern zunächst unter dem Dache befindliche Raum wird, wie derselbe auch beschaffen sein mag, niemals als ein Stockwerk angerechnet. 4) Eben so, wie die Wohnhäuser, werden zur Grundsteuer veranlagt: Schaupisole, Ball-, Bade- und Gesellschaftshäuser, Kauf- und Kramläden, Gewölbe, Comtoirs, Keller oder andere unterirdische Anlagen; Speicher, Remisen, Scheuern und Ställe, die nicht blos zum Betriebe der Landwirtschaft bestimmt sind; endlich Werkstätten und Fabrikräume, welche sich in Wohnhäusern oder den damit zusammenhängenden Nebengebäuden befinden. 5) Ziegel- und Kalkbrennereien, Hammer- und Hüttenwerke, Schmieden und Schmelzöfen, Wasser- und Windmühlen und alle ausschließlich als Werkstätten oder zum Betriebe von Fabriken und Manufakturen eingerichteten Gebäude sind zwar ebenfalls nach der Bestimmung zu 3 zur Grundsteuer heranzuziehen; jedoch darf der für solche Gebäude in Ansatz zu bringende Steuerbetrag, je nachdem ein, zwei oder drei und mehr Stockwerke vorhanden sind, beziehungsweise den vier-, sechs- oder achtfachen Betrag des für die Grundfläche nach der Bestimmung zu 2 veranschlagten Steuerbetrages nicht übersteigen, wobei wegen des Dachraumes auch hier die Bestimmung zu 3 Anwendung findet. 6) Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirtschaft, also zur Unterbringung des Wirtschaftsviehes, der Wirtschaftsgewerke und der Bodenerzeugnisse bestimmt sind, unterliegen einer besonderen Besteuerung nicht; vielmehr wird nur deren Grundfläche mit demjenigen Betrage zur Grundsteuer herangezogen, welcher nach der Bestimmung zu 1 dem besten Ackerlande in der Gemeinde aufgelegt wird.

§. 12. Die Veranlagung der Grundsteuer nach der Bestimmung der §. 11 zu 1 bis 5 wird in jeder Stadt durch einen von der Bezirks-Regierung zu ernennenden Bevollmächtigten unter Mitwirkung einer Kommission bewirkt. Die Mitglieder der letzteren, deren Anzahl nach Maßgabe der dieserhalb von dem Finanz-Minister zu ertheilenden Instruction durch die Bezirks-Regierung festzusetzen ist, — werden von der Gemeinde-Vertretung zu einem Drittel aus Mitgliedern derselben, zu zwei Dritttheilen aber aus städtischen Grundbesitzern gewählt. Der Regierungs-Be-

vollmächtigte ist befugt, außerdem noch einzelne Sachverständige zur Mitwirkung bei den Veranlagungs-Arbeiten zuzuziehen.

§. 13. Die obere Leitung und Ueberwachung der Grundsteuer-Veranlagungs-Geschäfts in den Städten wird für jeden Regierungs-Bezirk dem nach §. 9 zu ernennenden Regierungs-Bevollmächtigten, die Prüfung der von den einzelnen städtischen Kommissionen gefertigten Arbeiten, die Sorge für Beseitigung der in denselben vorkommenden Mängel und Unrichtigkeiten, die Entscheidung über vorkommende Beschwerden einzelner Beteiligter, so wie endlich die Feststellung der Steuer-Repartitionen für die einzelnen Städte aber einer Bezirks-Kommission, bei welcher der Regierungs-Bevollmächtigte den Vorsitz führt, übertragen. Die Bildung dieser Kommission erfolgt in der Art, daß dazu die sämtlichen Städte eines Kreises zusammen, so wie diejenigen, welche einen Kreisverband für sich bilden, je ein Mitglied abordnen. Die Wahl eines solchen, von mehreren Städten eines Kreises gemeinschaftlich abzuordnenden Mitgliedes geschieht durch zu diesem Behufe gewählte Abgeordnete der betreffenden städtischen Kommissionen.

§. 14. Nach erfolgter Feststellung der Grundsteuer-Repartition einer jeden Stadt wird das Resultat derselben öffentlich bekannt gemacht und wegen Einziehung der veranlagten Grundsteuer-Beträge die erforderliche Anordnung getroffen; von dem 1sten des Monats aber, mit welchem die Erhebung dieser Grundsteuer eintritt, die betreffende Stadt von der Fortentrichtung des ihr bisher obgelegenen Servis-Kontingents und der etwa sonst noch entrichteten grundsteuerartigen Abgaben an die Staats-Kasse entbunden.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 15. Die Kosten der Grundsteuer-Veranlagung nach den Vorschriften dieses Gesetzes fallen der Staats-Kasse zur Last. Die Mitglieder der Kommissionen erhalten die nach den allgemeinen Bestimmungen festzusetzenden Reise- und Tagegelder; die zu a und b im §. 8 gedachten, so wie die Mitglieder der städtischen Kommissionen (§§. 12 und 13), jedoch nur dann, wenn sie zum Zweck des Geschäfts die Nacht außerhalb ihres Wohnorts zubringen genöthigt sind.

§. 16. Das noch hier und da bestehende Recht der Guts herrschaften, die Grundsteuer ihres Gutsbezirks einzusammeln und im Ganzen an die betreffende Staats-Empfangsstelle abzuführen (jus sub collectandi) wird gegen Wegfall der dafür von den Steuerpflichtigen zu entrichtenden Gebühren und der den betreffenden Guts herrschaften etwa noch obliegenden Vertretungs-Verbindlichkeit hierdurch aufgehoben. Eben so werden diejenigen ständischen Verbände, denen das Recht zur Einsammlung gewisser Arten von Grundsteuern innerhalb ihres Bezirkes zusteht, sowie die Verpflichtung zur Ausführung eines Theils der letzteren, als eines von ihnen zu vertretenden Kontingents, an die Staatskasse obliegt, unter Aufhebung jenes Rechts von dieser Verpflichtung entbunden. Die betreffenden Verbands-Verhältnisse sind, so weit sie sich auf die Erhebung und theilige Verwaltung der Grundsteuer beziehen, aufzulösen und die auf die letzteren Bezug habenden Kataster, Urkunden und Akten der vom Finanz-Minister zu bestimmenden Behörde zu überweisen. In dem Verhältnis und in dem Betrage des den betreffenden ständischen Verbänden an dem bisherigen Grundsteuer-Auskommen zustehenden Antheils wird durch dieses Gesetz nichts geändert; das in dieser Beziehung Nöthige vielmehr durch besondere Gesetze geordnet werden. Die Ablieferung der Grundsteuer erfolgt künftig überall nach den allgemeinen dieserhalb bestehenden Bestimmungen unmittelbar an die dafür angeordneten oder noch anzuordnenden Empfangs-Stellen. Die städtischen Gemeinden sind schuldig, die nach §. 11 zu veranlagende Grundsteuer von den einzelnen Steuerpflichtigen einzuziehen und in monatlichen Beträgen vor Ablauf jeden Monats an die ihnen angewiesene Kasse abzuführen.

§. 17. Die Vorschriften der in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Grundsteuer-Remissions-Reglements finden, so weit dies bisher nicht schon der Fall war, bis auf weitere Bestimmung künftig auch auf die Besitzer bisher ganz oder theilweise grundsteuerfreier Güter und Grundstücke des platten Landes Anwendung. Hinsichtlich der Bewilligung von Remissionen für die nach §. 11 in den Städten zu veranlagende Grundsteuer wird ein besonderes Reglement erlassen werden.

§. 18. Ein Rechtsanspruch auf Entschädigung seitens des Staats für die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu entziehenden Grundsteuerfreiheiten steht nur den Besitzern solcher Güter und Grundstücke zu, welchen die Grundsteuerfreiheit mittelst eines lästigen Vertrags oder eines speziellen Privilegiums vom Staate unmittelbar verliehen ist. Insofern in dem Betrage oder dem Privilegium in dieser Beziehung nicht anderweitige Bestimmungen getroffen sind, bei denen es bewendet, wird der zwanzigfache Betrag der neu aufgelegten Grundsteuer als Entschädigung vom Staate gewährt oder, falls der betreffende Grundbesitzer zu gewissen beständigen Geld- oder Natural-Abgaben oder Leistungen privatrechtlicher Natur an den Domainen- oder Forstfiskus, als Berechtigten, verpflichtet ist, demselben ein der neuen Grundsteuer gleichkommender Betrag an den gedachten Abgaben oder Leistungen als Anerkennung eines derartigen Entschädigungs-Anspruchs im Verwaltungswege abgelehnt, so bleibt dem Besitzer

des betreffenden Guts oder Grundstücks unbenommen, seine Ansprüche im ordentlichen Rechtsweg zu verfolgen. Dagegen soll die Frage: ob und inwieweit auch solchen Grundbesitzern, denen ein Rechtstitel der gedachten Art nicht zur Seite steht, bei Aushebung der ihren Besitzungen bisher zugewandenen Steuerfreiheit, um ihnen den Uebergang in das neue Verhältniß zu erleichtern, beziehungsweise sie vor unvernünftigen Verlusten zu bewahren, eine billige Entschädigung oder eine Erstattung der ihnen aufzuerlegenden neuen Grundsteuer für eine bestimmte Reihe von Jahren zu gewähren sein dürfte, durch besondere gesetzliche Bestimmung entschieden werden, sobald sich die speziellen Veranlagungs-Resultate der nach diesem Gesetz aufzulegenden neuen Grundsteuern vollständig übersehen lassen.

S. 19. Die Besitzer von Lehen- und Fideikommiss-Gütern, denen nach Auferlegung einer neuen oder erhöhten Grundsteuer in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes hypothekarisch eingetragene Schul-Kapitalien gekündigt werden sollen, sind befugt, an Stelle der letzteren andere Darlehne ohne Konsens der Agnaten, Anwärter oder sonstigen Interessenten aufzunehmen.

S. 20. Für die Sicherheit desjenigen Theils der zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes auf den Rittergütern der östlichen Provinzen haftenden Pfandbriefs-Schulden, welcher in Folge der aufzuerlegenden neuen oder erhöhten Grundsteuer hinter die reglementsmäßig als Real-Sicherheit zu bestellende Werthquote der betreffenden Güter (die erste Hälfte, beziehungsweise die ersten zwei Drittheile des grundsätzlich ermittelten Gutswertes) zurückgesetzt wird, übernimmt der Staat den einzelnen Kredit-Anstalten gegenüber die Garantie dahin, daß er volle Entschädigung für alle bei Subhastationen oder sonst an diesem Theil der Pfandbriefs-Schulden entstehende Verluste gewährt, von denen nachgewiesen werden kann, daß sie durch die eingetretene Erhöhung der Grundsteuer herbeigeführt worden sind.

S. 21. Der Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat die erforderlichen weiteren Anweisungen zu erlassen.

Vermischtes.

— In London- und St. Katharina's-Docks liegen augenblicklich nicht weniger als 14 nach Australien, Neu-Seeland und Port Natal bestimmte Auswanderungsschiffe, an Tragfähigkeit 9183 Tonnen; sie werden aus England allein etwa 1200 Passagiere mitnehmen. — Die Kajütenpassagiere werden, wie es sich von selbst versteht, von einem Proviantmeister bedient, die anderen haben für sich selbst zu sorgen, was die kleinen Bequemlichkeiten des täglichen Lebens belangt. Alle Passagierschiffe haben zwei Verdecke oder stellen wenigstens durch Planken interimistisch ein zweites Deck her. Die Zwischendecke sind 6—7 Fuß hoch, auch ist durch viele Luken mit Glascheiben hinlänglich für Lüftung gesorgt. Die Zwischendeck-Passagiere pflegt man in der Regel in Sectionen von 8—12 Menschen einzutheilen, von denen jede einen der Passagiere als Obmann erhält; dieser hat vorzugsweise auf Qualität und Quantität der gelieferten Lebensmittel zu sehen. — In Liverpool betrug im vergangenen Jahre die Gesamtzahl der Auswanderer 153,900 Personen, wovon 147,745 nach den Vereinigten Staaten,

4630 nach Kanada, 141 nach Westindien, 81 nach West-Afrika, 46 nach dem Kap, 13 nach Hong-Kong und 673 nach Australien gingen. Sie wurden in 565 Schiffen befördert, wovon nur 11 Schaden litten und 1 verbrannte mit Verlust von Menschenleben.

— Der wiener-triester Postwagen wurde am Dreikönigstage am Gabriker Berge in der Nähe von Senofetsch spät am Abende zum Anhalten gezwungen, da eine furchtbare Bora und ein ungeheures Schneegestöber jedes Weiterfahren unmöglich machte. Der Conducateur David Spalda ließ die Pferde ausspannen und sandte den Postillon nach dem Orte zurück. Dieser suchte Hülfe, allein Niemand wollte sein Leben dem fürchterlichen Elemente Preis geben. Fünf Männer, welche der Conducateur schon früher als Anhalter mitgenommen hatte, harrten mit den Passagieren rathlos am Postwagen. Endlich wagte sich der senofetscher Amts-Gerichtsdiener Gullin in den Sturm und gelangte glücklich zum Postwagen. Die Passagiere waren ein k. k. Major, seine Gattin und zwei Kinder von 9 und 11 Jahren. Der Wagen saß bereits bis über die Räder im Schnee. Die Passagiere getrauten sich nicht, denselben zu verlassen, denn Bora und Schneewehen nahmen von Minute zu Minute zu. Gullin und die 5 Anhalter wateten bis zum Wirthshause am Berge. Da letztere schon ganz erstarrt waren, so begab sich Gullin allein nach dem Dorfe Einadolle und fand 5 muthige Insassen, welche sich mit ihm durch das Wetter bis zum Postwagen durchkämpften. Das ganze Fuhrwerk war schon verschneit, die in Todesangst schwebenden Passagiere wurden herausgeholt; Gullin trug die zwei Kinder und die Anderen unterstützten den Major und seine Gattin. Der Conducateur Spalda verließ den Wagen um keinen Preis; er wollte von dem ihm anvertrauten Gute nicht scheiden. Nach einigen Stunden, als das Wetter nachgelassen hatte, wühlten sich die früheren Reiter zum zweiten Mal bis zum Postwagen durch und fanden ihn in einem Pelz gehüllt im Wagen. Er war noch am Leben.

Im 22. Bezirk des Saalkreises (Wettin) wurden zu Wahlmännern gewählt in der

1. Abth.: Rathmann Helbig, und
Amtsrath Meyer in Wettin.
2. " Sanitätsrath Dr. Müller, und
Markscheider Märker in Wettin.
3. " Bergmeister Hoffmann, und
Zimmermeister Kehler in Wettin.

Bekanntmachungen.

Nothwendige Subhastation.

Folgende dem Dekonomen Gottlieb Röbster zu Deutschenthal zugehörige Realitäten, als:

- a) die bei Deutschenthal sub Nr. 111 belegene Ziegelei und Kaltbrennerei nebst 5 Morgen 51 □ Ruthen Wiese, worauf Ziegelerde steht, Nr. 1901, 1902a und 1902b und 1903 des Flurbuchs, abgeschätzt auf 6310 *Rp* 15 *g*;
- b) ein Plan von 55 Morgen 8 Ruthen in Oberteutschenthaler Flur, nach dem Hypothekenbuche 1/2 Hufe Landes Nr. 802. 856. 936 und 937, so wie 3 1/2 Viertelandes Feld Nr. 9. 63. 277a. 277b. 933. 1014 und 1015, taxirt auf 3302 *Rp* 20 *g*;
- c) 3 1/2 Acker 6 Ruthen Wiese, jetzt Feld Nr. 1897b, taxirt auf 600 *Rp*;
- d) 1 1/2 Acker 13 Ruthen Feld am Hollebener bis an den Lauchstädter Weg Nr. 1452, geschätzt auf 150 *Rp*;
- e) 1 1/2 Acker 6 Ruthen Feld am Bosdorfer und Keulentraine Nr. 1159, taxirt auf 180 *Rp*;
- f) 1/4 Acker 13 Ruthen Feld Nr. 1172, taxirt auf 30 *Rp*;
- g) 3/4 Acker 30 Ruthen Feld Nr. 1175b, taxirt auf 75 *Rp*;
- h) 1/4 Acker 7 Ruthen Feld hinterm Weinberge Nr. 1459a, geschätzt auf 75 *Rp*;
- i) 3/4 Acker 9 Ruthen Feld überm Grappentraine Nr. 1656, geschätzt auf 75 *Rp*;
- k) 1 1/2 Acker 10 Ruthen Feld Nr. 1659b und 1659c, geschätzt auf 150 *Rp*;
- l) 1 1/2 Acker 5 Ruthen Feld Nr. 1733 und resp. 1734, taxirt auf 90 *Rp*;
- m) 3/4 Acker 5 Ruthen Feld Nr. 1619b, taxirt auf 85 *Rp*;
- n) 1/4 Acker 31 1/2 Ruthen Feld Nr. 1732, taxirt auf 40 *Rp*;
- o) 2 Acker Feld am Bosdorfer und Keiltraine Nr. 1179a und 1179b, taxirt auf 180 *Rp*;
- p) 2 Acker Feld unterm Gericht Nr. 1215, taxirt auf 180 *Rp*;
- q) 4 Acker Feld am Bosdorfer und Keiltraine Nr. 1178a und 1178b, taxirt auf 360 *Rp*;
- r) 2 Acker Feld unterm Gericht Nr. 1217b, taxirt auf 180 *Rp*;
- s) 3 Acker Feld daselbst Nr. 1220a, taxirt auf 225 *Rp*;
- t) 2 Acker Feld daselbst Nr. 1218, taxirt auf 150 *Rp*;
- u) 1/2 Acker Feld am Holleber Wege Nr. 1728b, taxirt auf 40 *Rp*;

v) 1 Acker Feld unterm Gericht Nr. 1230, tarirt auf 80 *R*,

und zwar die Grundstücke von p bis w zu dem noch nicht dismembrierten Gute Nr. 59 gehöria, sollen an hiesiger Gerichtsstelle in dem Geschäftszimmer Nr. 5 auf

den 8. Mai 1850 Vormittags 11 Uhr vor dem Obergerichts-Assessor Thümmel im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Halle a/S., am 2. October 1849.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die zum Nachlasse des im November vorigen Jahres hier verstorbenen Frachtfuhrmanns Johann Gottfried Benjamin Urlaub gehörigen Mobilien, an Betten, Wäsche, Haus- und Wirtschaftsgeschäftsgeräthschaften, fünf in gutem Stande befindliche Frachtwagen, so wie eine bedeutende Partie Ketten, Geschirre und sonstige Effekten, sollen

Dienstag den fünften März d. J. und folgende Tage von früh 9 Uhr an, im Urlaub'schen Hause auf dem Sitzensplans, meistbietend gegen alsbaldige baare Bezahlung verkauft werden, wozu man Kauflustige hierdurch einladet.

Jena, am 5. Januar 1850.

Großherzogl. sächs. Stadtgericht daselbst.

Verkauf oder Verpachtung.

Das in der Brauhausgasse hierselbst gelegene ehemals Posthalter Sachs'sche sehr geräumige Grundstück, welches mehrere Wohnungen, Scheunen und sonstige Räume für 10 Hufen Feld, Stallung für 20 bis 28 Pferde, geräumige Schuppen, großen Hof und Garten enthält, in welchen bisher eine bedeutende Landwirtschaft, Frachtfuhrwerk, auch früher Posthaltereibetriebe worden, wird im Ganzen oder in die einzelnen früher bestandenen vier Gehöfte getheilt, zum Verkauf gestellt oder in Ermangelung annehmbarer Gebote mit der Landwirtschaft auf mehrere Jahre verpachtet.

Zu diesem Ende ist zum 12. Februar, früh 10 Uhr im Grundstück selbst, ein Termin anberaumt, auch wird der Herr Administrator Huth daselbst Auskunft jeder Art persönlich ertheilen oder etwaige frühere Gebote entgegennehmen.

Die Uebergabe kann am 1. März erfolgen.

Halle a. d. S., d. 15. Januar 1850.

Die Sachs'schen Erben.

Fertige Damenblousen, sehr bequem, von 2 *R* 5 *S* an, eine große Partie Brillantinen, klein und groß karirt, in Wolle, in der Wäsche echt, zu dem noch nie dagewesenen Preise, die Elle von 3 *S* 9 *S* an, Schlummerrollen das Stück 15 *S*, große rothe türkische Bettdecken das Stück 1 *R* 5 *S*, die schnell vergriffenen $\frac{1}{4}$ großen schwarzen Umschlagetücher das Stück zu 25 *S*, sind wieder angekommen bei

Wittwe S. Ernsthal.

Grundstück-Verkauf.

Durch den unlängst erfolgten Tod meines sel. Vaters, des vormaligen Kaufmann Hermann in Leipzig, muß ich nun meine daselbst seit Jahren besitzenden 6 Häuser selbst administrieren, welches meine Person sehr in Anspruch nimmt, und sehe mich veranlaßt, dieselben einzeln zu verkaufen, stelle die besten Bedingungen hinsichtlich der Zahlung; dieselben können sogleich besehen und im günstigen Falle übernommen werden. 1) Ein Gasthof mittlerer Größe, nahe der Eisenbahn, an der Promenade, mit vielen Logis, Stallung, Garten und 6 Vermietungen; daran sößt 2) ein Haus, mit Restauration, gr. Garten, Hofraum, Stallung, Niederlagen zu einem Expeditionsgeschäft u. 4 Vermietungen. 3) Ein gr. Doppel-Haus, mit Kaufmannsgesch., priv. Backrecht, Restauration u. einigen 20 Vermietungen. 4) Ein Haus mit gr. Destillationsgesch. u. dgl. 4 Vermietungen. 5) Ein Haus in der besten Meslage, mit 3 Kaufmanns-Gewölbchen u. dgl. 12 Vermietungen. Sämmtliche Häuser sind größtentheils massiv und gut erbaut, im besten Stande erhalten und rentiren auch sehr gut. Interessenten mögen sich gef. direct an mich wenden, an den Rittergutsbesitzer Herrmann in Bscherben bei Halle.

Zur meistbietenden Verpachtung des der Gemeinde Siebichenstein gehörigen, neben dem Lehmann'schen Garten, ohnweit der Weintraube belegenen Steinbruchs ist von uns ein Termin kommenden 2. Februar Nachmittags 1 Uhr im Gasthose „Zum Mohr“ hierselbst angesetzt, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Die Bedingungen sind vorher bei dem Schulzen Wassermann einzusehen.

Siebichenstein, den 25. Jan. 1850.

Der Orts-Vorstand.

Häuser sind gegen 300 *R* Anzahlung zu verkaufen, und

1200, 1000, 600, 300 und 200 *R* auszuleihen durch A. Kuckenburg, Nr. 285.

Ein großer dunkelrother Zuchtbulle, drei Jahr alt, gut genährt, steht zum Verkauf bei G. Koch in Gorsleben.

Ein junger Mensch von guter Erziehung kann sofort oder zu Ostern in die Lehre treten bei F. A. Reuscher, große Klausstraße Nr. 908.

2 große Arbeitspferde mit Geschirr, so wie ein starker 4zölliger Leiterwagen stehet zu verkaufen im Gasthof „Zur goldenen Kugel.“

Königs-Wasch- und Badepulver.

Dieses billige vorzügliche Waschmittel, welches, frei von allen scharfen Bestandtheilen, ungemein wohlthätig auf die Haut wirkt, indem es dieselbe bis in die innersten Poren reinigt und sie zart und weiß macht, empfiehlt in Schachteln mit Gebrauchsanw. à 3 *S* C. Haring.

Öffentliche Aufforderung.

Der Schuhmachermeister Zesewitz von hier, wird, da sein dermaliger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, hierdurch aufgefordert, zur Eröffnung des, wegen Erregung von Aufruhr auf der Straße gegen ihn gefällten Urtheils, sofort bei dem unterzeichneten Gericht sich zu melden.

Zugleich werden die betreffenden Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, auf den zc. Zesewitz, — dessen näheres Signalment nicht angegeben werden kann, — zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle hieher zu dirigiren.

Halle a/S., am 18. Januar 1850.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Der Polizei-Richter.

Thümmel.

So eben empfang ich wieder eine Sendung schöner und moderner
Ballkränze,
Cotillons-Bouquets u. Orden.
F. W. Norzel.

Alle Sorten
Gesichts-Masken,
Gold- und Silberbesätze
empfehl
F. W. Norzel

Die Dioramen

im Saale des „goldenen Pflugs“ sind täglich von 10 bis 3 Uhr bei Tagesbeleuchtung, und Abends von 5 bis 8 Uhr zur Ansicht des geehrten Publikums aufgestellt.
A. Herbst.

Gummi-Ueberschuhe werden besohlt und nach jeder beliebigen Größe und Breite faconnirt und alte werden gekauft Strohhospitze Nr. 2110.
Fr. Lehning.

Hiermit erlaubt sich der Unterzeichnete, ein resp. Publikum auf sein durch die hohen Sanitätsbehörden in Berlin, Paris, Hamburg, St. Petersburg, München, Leipzig, Dresden und in vielen anderen Hauptstädten geprüftes, in allen Welttheilen bewährtes und fort und fort sich bewährendes **Schweizer-Kräuter-Öel** ergebenst aufmerksam zu machen. Es dient dasselbe nicht nur als ein treffliches Erhaltungsmittel der Haare, indem es den Haarboden in geschmeidigem und gesundem Zustande erhält, und so dem Haare einen zarten seidenartig glanzvollen Charakter ertheilt, weshalb es auch längst schon an allen fürstlichen Höfen Eingang gefunden, sondern es vermag auch, wie die vielen alten und neuern, den Fläschchen beigegebenen gerichtlich legalisirten Zeugnisse beerkunden, einen Haarwuchs, der bereits schon im Ersterben ist, wieder neu zu beleben und dessen jugendliche Frische und Schönheit, wenn überhaupt noch Hülfe möglich ist, wieder herzustellen.

R. Willer,

im Hardthurm bei Zürich, früher in Surzach.

Neue entscheidende Beweise der vortrefflichen Eigenschaften dieses ächten Schweizer-Kräuter-Öels liefern nachstehende zwei Abschriften der Schreiben von Herrn M. Lecourt, Rentier in Paris, und von Herrn Ernst Bärwaldt in Dresden.

Uebersetzung.

Herrn Christoph von Christoph Burkhardt in Basel.

Vor einigen Jahren, auf einer Reise in der Schweiz, hatte ich Gelegenheit, von dem R. Willer'schen Schweizerkräuteröl Gebrauch zu machen, dessen Hauptniederlage bei Ihnen ist; ich habe mich gut dabei befunden. Eines meiner Kinder verliert in Folge einer Krankheit seine Haare so sehr, daß ich fürchte, es werde gänzlich kahl werden. Ueberzeugt, daß das Willer'sche Öel, das ich selbst mit Erfolg erprobt habe, dem Verlust der Haare meiner Tochter Einhalt thun, und diejenigen, welche verloren gegangen sind, wieder wachsen machen wird, ersuche ich Sie, mir durch die Diligence, d. h. auf dem kürzesten Wege, sechs Flaschen des genannten Öels zu senden, unter Nachnahme des Betrags der Factura, den ich beim Empfang des Kistchens berichtigen werde. Ich bitte, keine Zögerung in der Uebersendung eintreten zu lassen und mir den Abgang des Kistchens durch die nächste Post anzuzeigen.

In dieser Erwartung habe ich die Ehre, Sie zu grüßen.

Paris, den 6. Mai 1849.

M. Lecourt,

Nr. 24 Straße Thevenot.

Daß vorstehende Uebersetzung mit dem mir vorgelegten Originalbriefe des Herrn M. Lecourt, Rentier, in Paris, wörtlich übereinstimme, beerkundet:

Basel, den 19. Mai 1849.

T. August Christoph Heiß, Notarius.

Herrn R. Willer im Hardthurm bei Zürich.

Dresden, den 18. Juli 1849.

Auf mein Ergebenes vom 15. Juni a. e., mit welchem ich Sie zur Ergänzung Ihres Commissionslagers um gefällige Zusendung einer Partie Ihres Kräuteröls ersuchte, höflichst Bezug nehmend, bedaure ich, bis heute noch ohne Versendungsanzeige geblieben zu sein, und ich kann bei der von Ihnen seit 16 Jahren gewohnten Pünktlichkeit nur glauben, daß mein oben erwähnter Brief Ihnen nicht zugekommen ist oder es Ihnen gänzlich an dieser Waare mangelt; — ich habe inzwischen nicht nur gänzlich mit Ihrem Öele geräumt, sondern eine große Anzahl Käufer auf das Eintreffen Ihrer neuen Sendung fast täglich zu vertrösten, auch sind einige dreißig Fläschchen bereits fest bei mir bestellt, welche ich den geehrten Bestellern sofort nach Ankunft zuzusenden habe; ich bitte Sie, mein geehrter Herr Willer, daher recht dringend, mich nun ja gütigst ungesäumt wenigstens mit ein paar hundert Fläschchen Ihres Öels zu versorgen, damit ich wieder damit dienen kann. Obgleich in neuerer Zeit immer mehr sogenannte Haaröle in Handel kommen, und davon große Ausbietungen gemacht werden, sich auch wohl Mancher zu einem Versuch damit verleiten läßt, so mache ich zu meiner Freude fortwährend die Erfahrung, daß man immer wieder zu Ihrem Fabrikat die Zuflucht nimmt und das R. Willer'sche Schweizer-Kräuter-Öel vor allen andern derartigen Mitteln den Vorzug behält; ich freue mich Ihnen dies sagen zu können, so wie daß ich von hier und auswärts die geachteten Abnehmer, unter andern selbst eine Dame in meinem Hause habe, welche Ihr so beliebtes Kräuteröl nicht nur zur Erhaltung ihres schwachen Haares, sondern auch zur Befreiung der sehr lästigen Kopfgicht *) mit großem Erfolg anwendet. Bei den mir oft mitgetheilten sehr günstigen Urtheilen über die gute Wirksamkeit Ihres Schweizerkräuteröls würde es mir auch gelingen, so manches Zeugniß darüber ausgestellt zu bekommen, es ist dies jedoch ein Verlangen, das ich nicht gern stelle, und mag uns nur immer die so lebhafteste Frage darnach dafür entschädigen.

Ich bitte Sie nochmals um schleunigste Zusendung und empfehle mich Ihnen mit Ergebenheit

sig. Ernst Bärwaldt.

Für richtige Abschrift dieses mit den Poststempeln von Dresden und Augsburg vom 20. und 22. Juli 1849 versehenen Briefes bezeugt

Außersihl, den 11. December 1849.

J. H. Gugolz, Gemeindevorsteher.

*) Weit entfernt, ein prahlerisches Wundermittel, und zwar selbst für Kopfschmerzen — aus diesem nützlichen Haaröl machen zu wollen, bemerkt der Produzent hierbei, daß er selbst nicht an eine eigentliche direkte Heilkraft in diesem Sinne glaube, und daher fast Anstand genommen habe, obiges Zeugniß mit einrücken zu lassen. Einzig das viertägige gründliche Reinigen des Kopfes könnte bei Anwendung des Öels hierbei vielleicht Manchem, der an gewissen Kopfschmerzen leidet, zuträglich oder gar heilsam sein, so wie auch das Reinigen sicher auch eine nothwendige Unterstützung für den Haarwuchs ist, indem es die Haut stets rein hält, hiedurch die Transpiration des Kopfes befördert, und so eben auch dem ganzen Kopfsystem produktive Energie ertheilt. Wird nun durch Anwendung des Kräuteröls zugleich Haar und Haarboden vor Austrocknung bewahrt, und diese besagte Energie noch ganz besonders angeregt und unterstützt, so ist es eben kein Wunder, wenn der durch Waschen gesünder gewordene Haarboden auch fruchtbar wird.

R. Willer.

Von diesem Kräuter-Haaröl ist nur der alleinige Verkauf bei Herrn **Friedr. Wilh. Daltchow** in **Halle**, das halbe Flacon 17½ Sgr. und ein Ganzes 1 Thlr. 5 Sgr.

R. Willer im Hardthurm bei Zürich in der Schweiz.

Bericht des Abgeordneten Duncker.

An meine Wähler.

(Fortsetzung.)

Denselben Grundsatz der Selbstregierung, wie bei der Kirche, hält die Verfassung für alle Kreise des Staatslebens, für die kleinen politischen Verbände wie für den gesammten Staatsverband fest. Die Gemeinden, Kreise und Provinzen ordnen ihre besonderen Angelegenheiten durch ihre gewählten Vertretungen, „deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise ausgeführt werden“. Für die Gemeinde ist das Recht der Wahl des Vorstehers gewahrt, aber das ebenso nothwendige Recht des Staats, diese Wahlen zu bestätigen, ist erst durch die Revision in die Verfassung hineingebracht, dessen nähere Bestimmung aber der Gemeindeordnung überlassen worden. Das Gebäude der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialvertretung schließt und sichert die Spitze, die Vertretung des gesammten Volkes. Diese soll nach dem gegenwärtigen Wahlgesetz aus Klassenwahlen hervorgehen. Unsere Partei hält diese Wahlart nicht für zweckmäßig; abgesehen von dem indirecten und verwickelten Verfahren, von der durchaus ungleichen, in allen Gemeinde- und Urwahlbezirken verschiedenen Abgrenzung und Zuthellung des wichtigsten politischen Rechtes, gestattet diese Wahlart der Verwaltung in der Zusammenlegung der Bezirke einen bedeutenden Einfluß auf die Richtung der Majoritäten. Indes müssen wir zugeben, daß ein Abgehen von diesem System wiederum einen neuen Versuch machen hieße, der besonders deswegen nicht wünschenswerth ist, weil noch für das deutsche Volkshaus das Klassensystem vorgeschrieben sei, weil das Parlament unzweifelhaft ein Reichswahlgesetz erlassen werde und dieses dann für die Glieder des Bundesstaates maßgebend werden müsse. Neue Bahnen zu betreten sei darum in diesem Augenblicke am wenigsten wünschenswerth. So geschah es, daß auch ein Theil unserer Partei für die Beibehaltung des Dreiklassensystem stimmte.

Größere Schwierigkeiten und sehr ausgedehnte Debatten verursachte die Zusammensetzung der ersten Kammer. Wir wünschten nichts dringender, als aus der gegenwärtigen provisorischen Bildung der ersten Kammer, welche sich nicht als sehr zweckmäßig bewährt hatte, herauszukommen. Der Beruf einer ersten Kammer liegt nicht bloß darin, eine zweite Instanz der Berathung zu bilden und diese dadurch vielseitiger und das Endergebniß reifer zu machen; ihre politische Aufgabe ist vielmehr die: zwischen der zweiten Kammer und der Krone, zwischen Volk und Regierung die Entscheidung zu geben, indem sie auf diese oder auf jene Seite tritt. Die erste Kammer ist das Schiedsgericht im Staate, sie legt das Veto für die Krone ein gegen Beschlüsse der Volkskammer, welche sie für gefährlich und unheilbringend erachtet, sie stellt sich auf die Seite der zweiten Kammer, wenn die Regierung nothwendigen und nützlichen Anträgen und Maßnahmen derselben sich widersetzt; sie soll kein Damm, kein Hemmschuh sein für die Entwicklung des Volkes, wie die exclusiv Conservativen wollen, sondern ein wohlthätiger Regulator des politischen Processes.

Das naturgemäß gezielte, durch das Wesen des Staates indicirte Element für eine solche Entscheidung und Regulirung des politischen Lebens, ist die zwischen dem demokratischen und monarchischen Element in der Mitte stehende Aristokratie. Aber nicht bloß Geschlecht und Grundbesitz, auch Geldebesitz, Vermögen, bewährtes Vertrauen, bewährte Gesinnung: alle hervor-

ragenden Elemente in der Gesellschaft sind aristokratisch, sind ihrer Natur nach vermittelnd zwischen Krone und Volk. Für die vermittelnde Entscheidung ist aber vor Allem nöthig, Unabhängigkeit der Gesinnung; Unabhängigkeit von oben und von unten. Diese ist nicht Eigenthum eines Standes, sie ist Eigenschaft des Charakters; aber sie ist dem großen auf sich selbst gestellten dauernden Besitz, den großen Grundeigenthümern am leichtesten gemacht. Von der Noth des Erwerbes und des täglichen Lebens befreit, ungestört von beengender Sorge um Bewirthschaftung und um Haus und Hof, ist diese Klasse im Staate vorzugsweise in der Lage, sich den allgemeinen vaterländischen Dingen mit freiem, unabhängigem und edlem Sinn hinzugeben, die Ereignisse, die Aufgaben des Staates in anderer Art und in größerem Ueberblick aufzufassen, als die, welche im Schweiß des Angesichts ihr Brod erwerben müssen. Wird die erste Kammer aus solchen Grundbesitzern gebildet, so hat die Gesamtvertretung davon auch den Vortheil, daß alle Angelegenheiten und Vorkommnisse des Staates von den verschiedensten Ausgangspunkten und Standpunkten her gewürdigt und erörtern werden können. Es ist endlich für unsere Verhältnisse in Preußen nicht zu übersehen, daß durch eine solche Bildung der ersten Kammer, viele dem constitutionellen Leben noch widerstrebende Elemente diesem System gewonnen werden könnten.

Aber auch außerdem sprechen gewichtige Gründe für aristokratische Zusammensetzung der ersten Kammer. Nur bei einer erblichen ersten Kammer kann der Schwerpunkt der Gesamtvertretung in die zweite Kammer fallen, wie es Sinn und Absicht der constitutionellen Staatsform erfordert. Nur dann ist die Majorität der zweiten Kammer für die Verwaltung maßgebend, wenn in der zweiten allein das gesammte Volk vertreten ist, nur dann kann die Steuerbewilligung der zweiten Kammer allein gehören, wenn die erste Kammer Niemanden als sich selbst oder die aristokratischen Elemente des Staates für sich vertritt. Sind beide Kammern dagegen Wahlkammern, vertreten beide das Volk einmal in dieser, das andere Mal nach jener Richtung, so werden auch beide Kammern gleich viel gelten müssen. Vertreten beide die ganze Masse der Steuerpflichtigen, so werden auch beide die Steuern genehmigen müssen und kein Ministerium würde in diesem Falle der Majorität der zweiten Kammer allein weichen, es würde abwarten bis auch die Majorität der ersten Kammer jener der zweiten beiräte. In der einen Kammer geschlagen, würde die Verwaltung sich immer hinter die andere zurückziehen und eine gefährliche Doppelstellung einnehmen können.

Durch Erwägungen dieser Art schien die Zusammensetzung der ersten Kammer aus aristokratischen und erblichen Elementen geboten. Eine solche wurde auch von der rechten Seite des Hauses mit Entschiedenheit gefordert, wenn auch aus anderen Gründen und Motiven als die, welche so eben von unserm Standpunkte aus angeführt worden sind.

Dennoch glaubten wir nicht zur Bildung einer Pariskammer schreiten zu dürfen. Folgendes waren die Gründe, welche uns leiteten:

Niemand kann verkennen, daß die Gedanken, welche die Gegenwart bewegen, daß die Erschütterungen, welche wir jüngst erlebten, andere Zwecke und Ziele im Auge haben als aristokratis-

tische Bildungen und Staatsformen. Niemand kann läugnen, daß mit solchen Organisationen dem ganzen Strom der öffentlichen Meinung, der gesammten Richtung der Zeit tück und herausfordernd entgegengetreten würde. Darf dies gewagt werden, um einer wenn auch an sich berechtigten und innerlich nothwendigen Forderung des Systems zu entsprechen? Und sind bei uns die Elemente zu einer solchen Institution vorhanden, kann auf deren Bestand und auf eine wohlthätige Wirksamkeit derselben gerechnet werden?

Es ist mit Recht gesagt worden, eine Pairie ließe sich nicht machen, sie müsse vorhanden sein. Ist nun in unserem Staate eine genügende Anzahl von Familien mit jenem festen, unabhängigen, nicht zur Erhöhung der Renten und des Einkommens gemißbrauchten Grundvermögen vorhanden? Sind ihre Namen dem Volke theuer und werth wegen der Verdienste, die diese Familien sich in früheren Generationen wie in der Gegenwart um das Vaterland erworben haben, hat man im Volke zu den Oledern dieser Familien das Vertrauen, daß sie die Rechte des Volkes mit freiem und festem Sinne, das Beste des Vaterlandes nicht in ihrem, sondern im Interesse des Wohles Aller fördernd vertreten würden? Sind diese Fragen zu verneinen, so muß auf eine Institution verzichtet werden, welche entweder äußerlich unmöglich, oder innerlich unhaltbar sein würde. Hat der große Grundbesitz in Preußen kein Vertrauen nach der Seite seiner Unabhängigkeit, seiner Unparteilichkeit, seines aufrichtigen Constitutionalismus, so ist er nicht geeignet, Schiedsrichter zu sein zwischen Krone und Volk, so würde eine aus ihm gebildete erste Kammer eine völlig unhaltbare Einrichtung, und würde am wenigsten eine conservative Institution sein. Was könnte es helfen, dem Grundbesitz die große staatsrechtliche Position einer ersten Kammer zu geben, wenn derselbe keinen Boden im Volke hätte? Würde der innere Widerspruch zwischen den starken rechtlichen Befugnissen und der moralisch schwachen Stellung nicht höchst verderblich auf die Haltung dieser Kammer einwirken? Wäre eine solche im Stande, irgend einer Krise vorzubeugen, irgend einem Zusammenstoß des inneren Staatslebens zu widerstehen? Hat eine Pairskammer keinen moralischen Halt im Volke, dann kann sie nur entweder als Hemmschuh wirken, der bald durchgeschleift ist, oder sie muß sich durch ein stetes Nachgeben gegen die Volkskammer möglich zu machen suchen. In beiden Fällen ist sie unfähig, ihre Aufgabe zu erfüllen, in beiden Fällen wird sie nicht wohlthätig, sondern verderblich auf den Staat einwirken.

In Preußen ist, wenigstens für den gegenwärtigen Augenblick, kein moralischer Boden für eine Pairskammer vorhanden. Wenn in England das Volk mit Stolz auf die großen Geschlechter blickt, welche im Oberhause versammelt sind, wenn es ihnen gern und willig die Vertretung seiner Rechte, eine bedeutsame und entschiedene Arbeit an der Lenkung seiner Geschichte zuerkennt, so hat das einen sehr bestimmten historischen Grund. Der englische Grundadel hat mit dem Volke und zum Theil an der Spitze des Volkes die Freiheit in England erkämpft, die Verfassung gegründet; und nicht bloß in jener alten Zeit, da es die Magna charta galt. Der für uns schmerzliche und traurige Unterschied zwischen der englischen Entwicklung und der sämmtlicher continentalen Staaten ist der, daß, wie auf dem Festlande, auch in England das Königthum den Versuch machte, die ständischen Institutionen umzustürzen und die absolute Gewalt des Thrones auf deren Trümmern zu errichten, daß aber dieser Versuch nur auf dem Festlande gelang, in England scheiterte. Und zwar nicht zum geringsten Theil scheiterte an dem whigistischen Adel unter Karl II., unter Jacob II., unter dem Hause Hannover, so daß in England die Stände des Mittelalters

in steter Continuität erhalten und ohne Unterbrechung hinübergeführt wurden in die Formen des Constitutionalismus der neueren Zeit. Darum ist die Freiheit in England althergebracht und gesichert, bei uns neu und schwankender Art.

Wie ist es in Deutschland, in Preußen gegangen? Auch hier versuchte der Adel im 17. Jahrhundert Widerstand; aber allein für sich, ohne Gemeinschaft mit Bürger und Bauer in den bereits getrennten und vereinzelt deutschen Gebieten. So war diese Opposition von kurzer Dauer und geringem Umfang. Zudem boten die Fürsten dem Adel Theilnahme an der Herrschaft in Hof, Haus und Staat, sie gestatteten dem Adel dafür, daß er seine Rechte gegen den Thron, nach oben hin aufgab, seine Gewalt nach unten hin schrankenlos zu erweitern. Die Herabdrückung und Verknechtung des Bauernstandes wurde zu derselben Zeit vollendet, als das Fürstenthum den Adel besiegte. Der feudale Oberbau der Gesellschaft wurde weggeschnitten durch die Fürsten, der Unterbau blieb noch allein stehen, er wucherte seit dem noch viel schwerer auf den Bauern.

Seitdem hat unser Grundadel die Früchte und den Genuß der Herrschaft mit den Fürsten getheilt. Unleugbar sind in Preußen seine Verdienste im Heer, wie in der Verwaltung, und die Söhne des Adels decken, wie die Söhne des Volkes die Schlachtfelder Friedrich's des Großen und die der Befreiungskriege. Aber niemals hat es dieser Stand als solcher oder auch nur dessen Mehrzahl verjagt, die Rechte der Völker wahrzunehmen, sich selbst eine freie und unabhängige politische Stellung zu geben, zu staatsrechtlicher Geltung und Bedeutung sich zu erheben. Vielmehr war es vornämlich der große Grundbesitz, welcher die Reaction seit dem Jahre 1820 in Deutschland provozierte, der auch dann noch nicht auf eine freie, selbständige politische Stellung einging, als ihm Gelegenheit dazu von oben her geboten wurde; — auch in der Herrenkurie des Vereinigten Landtags nicht. Und auf welcher Seite hat in den gegenwärtigen Kammern, in demselben Augenblick, in welchem man die Pairskammer verlangte, der große Grundbesitz gestimmt? Wie viele Grundbesitzer waren es, die für das Recht der Steuerbewilligung, für die Streichung des Detronirungsartikels votirten? Wer ist es endlich, der überall in Preußen wie in Baden, in Mecklenburg wie in Hessen zur Reaction drängt und antreibt? Wer intrigürt an allen Höfen, wer bezahlt und liest die Neue preussische Zeitung? Die Geschichte Englands, das ist die Umbildung des ständischen Staats zur modernen Verfassung durch den Adel, die Geschichte Deutschlands, das ist die Umbildung der absoluten Monarchie zur Constitution durch das Volk. Diesen eigenthümlichen historischen Unterschied sollten am wenigsten die Männer der historischen Schule übersehen, sie, die am lauteften nach einer Pairskammer verlangen.

Es kommen indeß noch andere historische Gründe hinzu, welche die Bildung einer aristokratischen Kammer in Preußen verbieten. Der Adel hatte sich in Besitz der Hof- und Verwaltungsstellen, der Befehlshaberstellen im Heere gesetzt, seine Bauern gehörten ihm, und der Bürger wurde stolz und übermüthig behandelt. Vom Throne her nahm man sich der gedrückten Landbevölkerung zuerst wieder an, und die Versuche, eine bessere Stellung für dieselbe zu ermöglichen, welche bereits unter Friedrich dem Großen begannen, fanden einen großen und glänzenden Abschluß in der Agrargesetzgebung von 1808 — 1810. War der preussische Adel bereit, seine Feudal-Rechte, seine drückenden Hebungen auf dem Altar des Vaterlandes niederzulegen; gab er die Leibeigenen ohne Widerstand los; übte er etwas von jenem edlen ritterlichen Wesen, etwas von jenem officium nobile in sich, nicht auf Kosten der Kleinern und Armen reich sein zu wollen? War er zufrieden, lange Zeit große Vor-

züge und Vortheile vor Anderen genossen zu haben und bereit, mit den übrigen Staatsbürgern, was Lasten und Pflichten für den Staat angeht, auf eine Seite zu treten? Mit nichten. Er etablirte gegen die Grundsätze Stein's und Hardenberg's die heftigste und inriganteste Opposition, er wußte die Ausführung der Agrargesetzgebung in allen Provinzen zu verzögern, zu hemmen, ja sogar rückgängig zu machen, am meisten in Schlesien. Die Grundsteuer, welche ihm 1810 auferlegt worden ist, bezahlt der ritterschaftliche Grundbesitz heute noch nicht. Wenn man die Herren daran mahnt, so sprechen sie von der Natur der Bodenrente und glauben viel zu thun, wenn sie sich gütigst bereit erklären, gegen billige Entschädigung Steuer zu zahlen. Sie wollen Steuern zahlen gegen Entschädigung! Und weshalb zahlten die Ritter in früherer Zeit keine oder geringe Grundsteuer? Weil sie statt der Steuer den Kriegsdienst leisteten. Wenn sie heute mit ihren Mannen das Heer bilden wollen oder können, ja wenn sie auch nur aus ihren Taschen die 25—30 Millionen, welche das Heer jährlich kostet, aufbringen wollen — dann, ja wahrhaftig dann sollen sie von der Grundsteuer frei bleiben.

Es liegt zu Tage, daß, abgesehen von allem Andern, eine Kammer aus dem Grundadel zu bilden unmöglich ist, bis dieser alte Zwist des Adels und des Bürger- und Bauernstandes endgültig geschlichtet und ausgetragen ist. Noch ist die Gleichstellung des Bürgers und des Edelmannes nicht durchgeführt, noch ist die nach 40 Jahren endlich wiederaufgenommene Ablösungsordnung weder in der ersten Kammer berathen noch publicirt, noch fehlt die Gemeindeordnung, welche die von dem Rittergute freie, sich selbst regierende Landgemeinde endlich constituiren soll, noch ist das Grundsteuergesetz in keiner Kammer berathen: noch ist nach allen Stürmen der Revolution nichts weiter geschehen, als die Aufhebung der Patrimonialgerichte und der Polizeigerichtsbarkeit der Rittergüter. Und jetzt sollte man bereits Jahrhunderte vergessen haben, jetzt sollte sofort zur Bildung einer Pairskammer geschritten werden, welche alle jene Gesetze verhindert, oder, wenn sie gegeben, doch wieder in der Ausführung vereiteln könnte?

Um die Beseitigung dieser alten und unglückseligen Zwistigkeiten endlich herbeizuführen, muß von der Bildung einer Pairskammer vorläufig Abstand genommen werden. Aber auch sonst liegt es im Vortheil des Grundadels, daß eine solche Institution höchstens dann erst eintrete, wenn auch im Uebrigen die Verfassung fest und klar steht; erst wenn das demokratische Element in derselben seine völlige Sicherung erfahren hat, könnte an die Aufrichtung des aristokratischen gedacht werden. Den nächsten Zeitraum unserer politischen Entwicklung wird der Kampf um jene Gesetzgebung für das Land, der Kampf um das Steuerbewilligungsrecht ausfüllen: wäre es zweckmäßig, den Grundadel in der ersten Kammer vor dessen Abschluß zu etabliren, da derselbe in dem Streite um die Rechte der zweiten Kammer sich doch verpflichtet halten würde, auf die Seite der Krone zu treten? Dadurch vielmehr würde er sich für immer verbrauchen und unmöglich machen. Und endlich wäre es zu verantworten gegen das Land, die definitive Gestaltung der ersten Kammer zuzugeben, während die zweite durch Artikel 105 und 108 der Verfassung provisorisch und schwach bleibt? Würde es nicht die Wenderung dieses Verhältnisses von vorn herein aufgeben heißen, wenn man eine erste Grundbesitzerkammer als feindlichen Bruder in diesen Streit mit hineinnehmen wollte, in welchem ohne dessen Zustimmung kein Sieg ersochten werden kann? Was würde eine machtlose zweite Kammer einer erblichen oder theilweise erblichen, andern Theils aus dem Grundbesitz gewählten ersten Kammer gegenüber bedeuten, die, wenn auch moralisch

unhaltbar, doch zu jeder Verhinderung staatsrechtlich stark genug wäre? Würde die Verfassung durch eine solche That überhaupt nicht vom Leben zum Tode, oder doch zur Lebensunfähigkeit verdammt werden? Weshalb sich solchen Gefahren aussetzen, weshalb der reactionären Partei am Hofe und im Lande eine so gewaltige und ihr wie dem Staate selbst gefährliche Stütze geben, wozu ein Institut, welches nur geeignet ist, die Regierung, wenn sie zurück will, zu unterstützen, oder selbst die Regierung von sich aus rückwärts zu drängen? Im Interesse der Verfassung, welche einzuwachsen soll in die Herzen des Volkes, im Interesse der Regierung, welche vor falschen Richtungen auch wider ihren Willen bewahrt werden muß, im Interesse des Friedens unter den Ständen des Landes, zum Vortheile endlich der Aristocratie und einst möglicher aristocratischer Institutionen selbst, darf jetzt kein Pairie errichtet werden.

Man müsse die erste Kammer nicht machen, sondern suchen, hat ein berühmtes Mitglied der gegenwärtigen ersten Kammer gesagt. Wir verfahren diesem Grundsätze gemäß, und fanden die richtigen Principien für die Bildung der ersten Kammer bereits in der Verfassung vom 5. Dec. Diese deutete an, daß die erste Kammer gebildet werden solle aus den Kreis-, Bezirks- und Provinzialvertretungen. Es schien uns richtig, einmal das Volk in der zweiten Kammer nach seiner Masse, nach der Kopzahl, nach den einzelnen Individuen in ihrem Nebeneinanderwohnen vertreten zu lassen, das andere Mal durch die politischen Körper, welche die bereits organisirten Locale des Staats ordnen, verwalten und leiten. Nur wäre durch die Bezirks- und Provinzialvertretung eine störende und verwirrende Mannigfaltigkeit in diese Grundlage der ersten Kammer gekommen, auch schien es uns dem Wesen eines festen geschlossenen Staats nicht angemessen, die Provinzen als solche, und damit auch deren auseinandergehende Interessen im Oberhause vertreten zu lassen. Wir glaubten uns auf die Vertretung der Kreise, auf die Kreistage, als auf eine völlig angemessene Grundlage der ersten Kammer beschränken zu müssen, da denn je zwei kleinere Kreise oder ein größerer für sich einen Abgeordneten zur ersten Kammer abzuschicken habe. Diese Vertretung der Kreise war auch eine Aristocratie, aber die des Vertrauens und der bewährten Einsicht; diese Kreisvertreter hatten bestimmte Functionen zu erfüllen, bestimmte Interessen zu vertreten, in ihnen war bereits eine Durchbringung und Organisation der politischen Elemente des Kreises gegeben. Sie waren auf längere Zeit gewählt, sie wurden nicht zum Behuf der Wahlen gewählt, sie waren der wechselnden politischen Stimmung lange nicht so ausgesetzt und zugänglich als die Wähler zur zweiten Kammer. Auch für den Grundbesitz wäre durch die Wahlen der Kreisvertreter zur ersten Kammer hinlänglich gesorgt gewesen.

Indeß stimmte die Fraction Riedel nicht mit uns. Sie hatte vielmehr einen anderen Antrag eingebracht, der dann auch angenommen wurde, nach welchem 60 Mitglieder der ersten Kammer durch die Provinzialvertreter, 60 durch die Kreisvertreter und 60 durch die am höchsten besteuerten Grundbesitzer jeder Provinz erwählt werden sollten, — ein unglücklich gemischtes und complicirtes System, in welchem am Ende Niemand wirklich vertreten gewesen wäre. Die erste Kammer ist diesem Beschlusse nicht beigetreten, sondern bei der jetzigen provisorischen Bildung der ersten Kammer stehen geblieben. Um die Revision nicht aufzuhalten, um wenigstens irgend eine erste Kammer in Bereitschaft zu haben, fügten wir uns dann später bei der Vereinbarung, dem ausgesprochenen Wunsche des Ministeriums gemäß, dieser Bestimmung.

(Fortsetzung folgt.)